

EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Am Heumarkt 10

A-1030 Wien

Tel.: +43-664-88 73 96 27

<http://www.ecoaustria.at>



Wien, November 2015

Endbericht

Verteilungswirkung der Steuermittel in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Endbericht

Verteilungswirkung der Steuermittel in der gesetzlichen Pensionsversicherung

DI Johannes Berger, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Nikolaus Graf, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Dr. Ulrich Schuh, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Ludwig Strohner, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

November 2015

Eine Betrachtung über gesamte Versicherungs- und Leistungsbezugskarrieren von Versicherten belegen die hohe Umverteilungswirkung, die von den Zuschüssen aus Steuermitteln in das Pensionssystem ausgeht. Eine Analyse von repräsentativen Fällen von Pensionen des Jahres 2014 weist substanzielle Unterschiede in den erforderlichen absoluten und relativen Zuschüssen zu den Pensionsvermögen aus. Die Höhe des Zuschusses reicht von 29.000 Euro für Invaliditätspensionen von Frauen im Alter von 58 Jahren bis zu 263.000 Euro für Pensionsleistungen aus dem Titel einer Langzeitversichertenregelung für Männer. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, inwieweit diese Form der Umverteilung intendiert bzw. als erstrebenswert anzusehen ist, zumal gerade jene Pensionsleistungen die höchsten Zuschüsse aufweisen, die auch die höchsten Pensionsleistungen für die Versicherten ermöglichen.

Inhalt

1. EXECUTIVE SUMMARY	1
2. EINLEITUNG.....	4
3. METHODISCHES KONZEPT	7
3.1. FUNKTIONSWEISE DER GESETZLICHEN PENSIONSVERSICHERUNG IN ÖSTERREICH	7
3.2. MODELLE DER ALTERSVORSORGE	8
3.3. KONZEPT ZUR BESTIMMUNG DER UMVERTEILUNGSWIRKUNG DER PENSIONSVERSICHERUNG.....	10
4. VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN	12
5. VERTEILUNG DER STEUERZUSCHÜSSE FÜR VERSCHIEDENE PENSIONSARTEN IM JAHR 2014..	17
5.1. ALTERSPENSION ZUM REGELPENSIONSALTER EINES MANNES.....	17
5.2. KORRIDORPENSION IM ALTER 62 EINES MANNES	18
5.3. LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG, MANN 61 JAHRE.....	19
5.4. LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG NEU (AB DEM JAHR 2016).....	21
5.5. SCHWERARBEITERPENSION, MANN 60 JAHRE.....	22
5.6. INVALIDITÄTSPENSION, MANN 58 JAHRE	23
5.7. INVALIDITÄTSPENSION, MANN 40 JAHRE	24
5.8. ALTERSPENSION, FRAU 60 JAHRE.....	26
5.9. LANGZEITVERSICHERTENREGELUNG, FRAU 56 JAHRE	27
5.10. INVALIDITÄTSPENSION, FRAU 58 JAHRE	28
5.11. INVALIDITÄTSPENSION, FRAU 40 JAHRE	29
5.12. ZUSAMMENSCHAU DER ERGEBNISSE DER QUERSCHNITTSANALYSE.....	30
6. LITERATURVERZEICHNIS	35

Abbildungen

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamteinnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung	4
Abbildung 2: Typologisierung von Pensionssystemen.....	9
Abbildung 3: Funktionsweise einer beitragsorientierten Pensionsversicherung.....	10
Abbildung 4: Konzept zur Berechnung des Zuschussbedarfs in der gesetzlichen Pensionsversicherung....	11
Abbildung 5: Verteilung des Bestandes an Leistungsbeziehern auf Pensionsarten 2013	12
Abbildung 6: Struktur der Pensionsneuzugänge 2009 - 2013	13
Abbildung 7: Leistungshöhe nach Pensionsart im Jahr 2013	14
Abbildung 8: Pensionshöhe nach Versicherungsmonaten, Männer 2011	14
Abbildung 9: Pensionshöhe nach Versicherungsmonaten, Frauen 2011.....	15
Abbildung 10: Einkommensprofile für mittlere Einkommen Arbeiter vs. Angestellter	16
Abbildung 11: Einkommensprofil für mittlere Einkommen Arbeiterin vs. Angestellte	16
Abbildung 12: NDC-Kapital und Steuermittel, Mann 65 Jahre, Alterspension.....	18
Abbildung 13: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 62 Jahre, Korridorpension.....	19
Abbildung 14: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 61 Jahre, Langzeitversichertenregelung	20
Abbildung 15: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 62 Jahre, Langzeitversichertenregel neu	22
Abbildung 16: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 60 Jahre, Schwerarbeiterpension.....	23
Abbildung 17: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 58 Jahre, Invaliditätspension	24
Abbildung 18: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Mann 40 Jahre	25
Abbildung 19: NDC Kapital und Steuermittel , Alterspension, Frau 60 Jahre	27
Abbildung 20: Langzeitversichertenregelung, Frau 56 Jahre.....	28
Abbildung 21: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Frau 58 Jahre	29
Abbildung 22: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Frau 40 Jahre	30
Abbildung 23: Absolute Steuermittelzuschüsse zu verschiedenen Pensionsarten	32
Abbildung 24: Eigenbeitragsdeckung in Prozent des Pensionsvermögens	33

Tabellen

Tabelle 1: Annahmen zu den Versicherungskarrieren für die Beispielfälle.....	17
Tabelle 2: Deckungsgrad der Pensionszugänge des Jahres 2014	31

1. Executive Summary

Gegenwärtig (und in noch höherem Maße in der absehbaren Zukunft) wird ein beträchtlicher Anteil der Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung über Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln abgedeckt. Die Gesamtzahlen geben jedoch keinen Aufschluss darüber, in welchem Ausmaß auf individueller Ebene Pensionsleistungen derzeit und künftig tatsächlich über Eigenbeiträge der Versicherten abgedeckt sind. Dies liegt im Wesen des Umlagesystems der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung begründet, das lediglich eine Gegenüberstellung der laufenden Beitragsleistung aller Versicherten zu den laufenden Gesamtleistungsbezügen aller PensionistInnen ausweist. Die Höhe des Zuschussbedarfs aus Steuermitteln wird dabei in hohem Maße vom Verhältnis der Anzahl der Beitragsleistenden zu den Leistungsbeziehenden bestimmt. Aufschluss über den tatsächlichen Deckungsgrad der Pensionsleistungen über Eigenbeiträge kann lediglich eine Gesamtbetrachtung von vollständigen Versicherungs- und Leistungskarrieren (Längsschnittanalyse) von individuellen Fällen geben. Bei einer derartigen Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden, in welchem Ausmaß Beiträge der Versicherten den Leistungsbezug über die vollständige Leistungsbezugsdauer abdecken. Die Ergebnisse einer derartigen Gegenüberstellung werden erheblich von den Befunden einer Querschnittsbetrachtung abweichen. Im Unterschied zur Querschnittsbetrachtung erlaubt die Längsschnittanalyse auch eine genauere Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung, weil für die einzelnen Versicherten eine vollständige Erfassung von Beitragsleistung und Leistungsbezug erfolgt. In einer langfristigen Betrachtung bestimmt diese Differenzbetrachtung den gesamten Zuschussbedarf in der Pensionsversicherung.

Neben der Ermittlung des Ausmaßes der Differenz zwischen gesamter Beitragsleistung und Leistungsbezug kann eine Längsschnittanalyse auch Aufschluss darüber geben, in welchem Ausmaß sich der Eigenbeitragsdeckungsgrad zwischen verschiedenen Typen von Versicherten unterscheidet. Unterschiede in den Beitragskarrieren, in den Parametern der Pensionsberechnung und der Restlebenserwartung haben entscheidenden Einfluss auf Leistungshöhen und den erforderlichen Zuschuss aus Steuermitteln. Signifikante Unterschiede im Zuschussbedarf für verschiedene Typen von Versicherten implizieren, dass es zu beträchtlichen Umverteilungswirkungen durch das Pensionssystem kommt. Diese mögen zwar intendiert sein, sollten aber den Betroffenen und der Öffentlichkeit jedenfalls vermittelt werden.

In der vorliegenden Studie wurden folgende Fragestellungen behandelt:

- (1) Welches Ausmaß erreicht der Zuschuss aus Steuermitteln in einer Betrachtung über den gesamten Versicherungs- und Leistungsbezugsverlauf?
- (2) In welchem Ausmaß unterscheidet sich der Zuschussbedarf aus Steuermitteln in der Pensionsversicherung nach verschiedenen Typen von Versicherten?

In der Analyse wurden für möglichst repräsentative Beispielfälle die jeweiligen Pensionshöhen für die geltende Rechtslage im ASVG und für ein strikt beitragsdefiniertes (NDC) Pensions-System ermittelt. Aus den Ergebnissen der Berechnungen werden die Gegenwartswerte für die erforderlichen Nettzuschüsse aus Steuermitteln berechnet, die über die Beitragsleistung der Versicherten hinaus notwendig sind um den Leistungsbezug über die erwartete Bezugsdauer zu finanzieren. Zur Berechnung der NDC Pension wurde die Annahme eines Realzinssatzes von 2 % (bzw. eines Nominalzinssatzes von 4 %) unterstellt.

Die Querschnittsanalyse liefert einige bemerkenswerte Befunde:

Die Höhe der Pensionsleistung steigt nicht mit dem Zutrittsalter an, was auf relativ hohen Pensionsleistungen auf den Titel der Langzeitversichertenregelung und der Schwerarbeiterpension zurückzuführen ist.

Die deutlich niedrigeren Pensionsleistungen von Frauen spiegeln sich nur teilweise in den Gegenwartswerten des Pensionskapitals wider. Aufgrund der deutlich höheren Lebenserwartung ist das Pensionsvermögen von Frauen vergleichsweise hoch.

Der absolute Zuschussbedarf zu den Pensionsleistungen wird von der Art der Pensionsleistung bestimmt. Insbesondere die Langzeitversichertenregelung führt zu außerordentlich hohen Zuschüssen aus Bundesmitteln. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Pensionsleistungen gleichzeitig die höchsten Leistungen bei Männern und Frauen aufweisen.

Der relative Zuschussbedarf weicht deutlich vom absoluten Zuschussbedarf ab und wird insbesondere von der Bezugsdauer bestimmt. Insbesondere Invaliditätspensionen weisen einen hohen Finanzierungsanteil aus Steuermitteln auf. Dies ist auf die sehr lange Bezugsdauer zurückzuführen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass unterstellt wird, dass die Restlebenserwartung von BezieherInnen von Invaliditätspensionen deutlich unter der durchschnittlichen Restlebenserwartung zu liegen kommt.

Die Absolut-Werte der Steuermittelzuschüsse wurden für die verschiedenen Beispielfälle berechnet. Dabei wird offenbar, dass die Ausbreitung der Umverteilung über Steuermittel substanzielle Ausmaße erreicht. Die Höhe des Zuschusses reicht von 29.000 Euro für Invaliditätspensionen von Frauen im Alter von 58 Jahren bis zu 263.000 Euro für Pensionsleistungen aus dem Titel einer Langzeitversichertenregelung für Männer. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, inwieweit diese Form der Umverteilung intendiert bzw. als erstrebenswert anzusehen ist, zumal gerade jene Pensionsleistungen hohe Zuschüsse aufweisen, die auch die höchsten Pensionsleistungen für die Versicherten ermöglichen. Zudem ist bei den

Ergebnissen zu beachten, dass die ausgewiesenen Zuschüsse aus Steuermitteln die öffentlichen Budgets in den kommenden Jahrzehnten belasten werden.

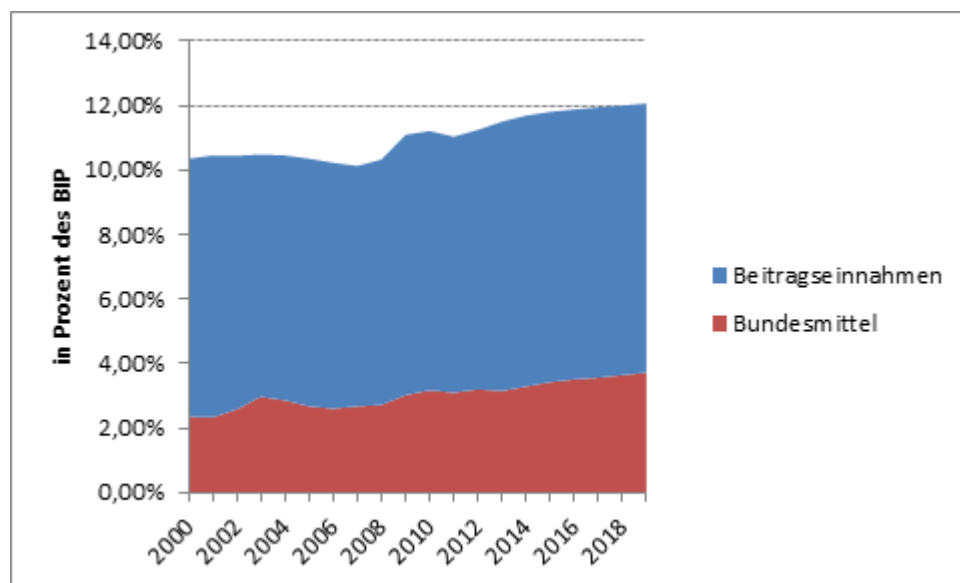
Ebenso wurde die Deckung durch Eigenbeiträge der Versicherten (ohne Ersatzzeitenfinanzierung) errechnet. Auch gemäß dieser Betrachtung sind die Umverteilungswirkungen über die Zuschüsse aus Bundesmitteln enorm. Die Beitragsdeckung reicht von 66 % bei einer Korridor pension eines Mannes bis zu 26 % beim Fall einer Invaliditätspension einer Frau im Alter von 40 Jahren. Die kurze Phase der Beitragsleistung gegenüber einer sehr langen erwarteten Bezugsdauer einer Pension führen zu einem außerordentlich niedrigen Beitragsdeckungsgrad bei Invaliditätspensionen. Allerdings weisen auch die Pensionen aus dem Titel der Langzeitversichertenregelung eine auffällig niedrige Beitragsdeckung auf.

2. Einleitung

Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich wird über das Umlageverfahren finanziert. Die Leistungen der PensionsbezieherInnen werden aus den laufenden Beiträgen der aktiven versicherten Personen bezahlt. Auf der Einnahmenseite werden die Beitragsleistungen der Versicherten durch Bundesmittel aufgestockt. Die Bundesmittel umfassen dabei Zuschüsse von Trägern von Ersatzzeiten (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Familienlastenausgleichsfonds) sowie allgemeine Steuermittel (Bundesbeitrag), die Fehlbeträge zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist im Zeitverlauf eine deutliche Ausweitung der Gesamtausgaben der Pensionsversicherung zu beobachten. Zwischen 1974 und 2014 sind die Ausgaben der Pensionsversicherung von 7,7% des BIP auf 11,7% des BIP bzw. um 53% angestiegen.

In Abbildung 1 sind die Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in Prozent des BIP im Zeitraum 2000 bis 2019 differenziert zwischen den Bundesmitteln und den übrigen laufenden Einnahmen dargestellt. Die Werte für den Zeitraum 2014 bis 2019 sind dabei der aktuellen Projektion der Pensionskommission entnommen.

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamteinnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung



Quellen: Hauptverband der Sozialversicherungen, Statistik Austria, Kommission zur langfristigen Pensionssicherung

Bis zum Jahr 2019 werden die Gesamtausgaben (und damit die Gesamteinnahmen) der Pensionsversicherung auf 12,1 % des BIP ansteigen und damit um 1,7 Prozentpunkte über dem Wert des Jahres 2000 zu liegen kommen. Die Bundesmittel inklusive Ausgleichszulagen werden von

2,4 % des BIP auf 3,7 % des BIP ansteigen und somit 80 % des Anstiegs der Gesamtausgaben abdecken.

Die in Abbildung 1 dargestellten Größenordnungen zeigen, dass gegenwärtig (und in noch höherem Maße in der absehbaren Zukunft) ein beträchtlicher Anteil der Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung über Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln abgedeckt wird. Die Gesamtzahlen geben jedoch keinen Aufschluss darüber in welchem Ausmaß Pensionsleistungen derzeit und künftig tatsächlich über Eigenbeiträge der Versicherten finanziert sind. Dies liegt im Wesen des Umlagesystems der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung begründet, das lediglich eine Gegenüberstellung der laufenden Beitragsleistung aller Versicherten zu den laufenden Gesamtleistungsbezügen aller PensionistInnen ausweist. Die Höhe des Zuschussbedarfs aus Steuermitteln wird dabei in hohem Maße vom Verhältnis der Anzahl der Beitragsleistenden zu den Leistungsbeziehern bestimmt. Aufschluss über den tatsächlichen Deckungsgrad der Pensionsleistungen über Eigenbeiträge kann lediglich eine Gesamtbetrachtung von vollständigen Versicherungs- und Leistungskarrieren (Längsschnittanalyse) von individuellen Fällen geben. Bei einer derartigen Gesamtbetrachtung kann festgestellt werden in welchem Ausmaß Beiträge der Versicherten den Leistungsbezug über die vollständige Leistungsbezugsdauer abdecken. Die Ergebnisse einer derartigen Gegenüberstellung werden erheblich von den Befunden einer Querschnittsbetrachtung abweichen. Im Unterschied zur Querschnittsbetrachtung erlaubt die Längsschnittanalyse auch eine genauere Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung, weil für die einzelnen Versicherten eine vollständige Erfassung von Beitragsleistung und Leistungsbezug erfolgt. In einer langfristigen Betrachtung bestimmt diese Differenzbetrachtung den gesamten Zuschussbedarf in der Pensionsversicherung.

Neben der Ermittlung des Ausmaßes der Differenz zwischen gesamter Beitragsleistung und Leistungsbezug kann eine Längsschnittanalyse auch Aufschluss darüber geben, in welchem Ausmaß sich der Eigenbeitragsdeckungsgrad zwischen verschiedenen Typen von Versicherten unterscheidet. Unterschiede in den Beitragskarrieren, in den Parametern der Pensionsberechnung und der Restlebenserwartung haben entscheidenden Einfluss auf Leistungshöhen und den erforderlichen Zuschuss aus Steuermitteln. Signifikante Unterschiede im Zuschussbedarf für verschiedene Typen von Versicherten implizieren, dass es zu beträchtlichen Umverteilungswirkungen durch das Pensionssystem kommt. Diese mögen zwar intendiert sein, sollten aber den Betroffenen und der Öffentlichkeit jedenfalls vermittelt werden.

In der vorliegenden Studie sollen folgende Fragestellungen behandelt werden:

- (1) Welches Ausmaß erreicht der Zuschuss aus Steuermitteln in einer Betrachtung über den gesamten Versicherungs- und Leistungsbezugsverlauf ?

(2) In welchem Ausmaß unterscheidet sich der Zuschussbedarf aus Steuermitteln in der Pensionsversicherung nach verschiedenen Typen von Versicherten ?

Die Studie ist wie folgt aufgebaut:

In Kapitel 3 wird das verwendete methodische Konzept erläutert. In Kapitel 4 werden die Datengrundlagen beschrieben. Kapitel 5 enthält schließlich die Beschreibung der Ergebnisse von repräsentativen Beispielfällen von Pensionszugängen für das Jahr 2014.

3. Methodisches Konzept

3.1. Funktionsweise der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich

Die Leistungshöhe in der gesetzlichen Pensionsversicherung bestimmt sich im Wesentlichen aus der Anzahl der Beitragsjahre, der Höhe der Beitragsgrundlagen und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts. Die Pensionsreformen der vergangenen Jahre haben die Berechnungsgrundlagen für Pensionsleistungen schrittweise verändert. Die Durchrechnung der Beitragsgrundlagen wird kontinuierlich bis zu einer lebenslangen Durchrechnungen ausgeweitet, die Bewertung eines Beitragsjahres wurde herabgesetzt, sodass langfristig bei 45 Versicherungsjahren eine Ersatzquote von 80 % der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im Alter von 65 Jahren gewährt wird.

Die Höhe der Leistungen aus der Pensionsversicherung orientiert sich folglich an den entrichteten Beiträgen. Personen die mehr bzw. länger Beiträge geleistet haben erhalten eine höhere Pension. Allerdings besteht eine Reihe von Faktoren, die den unmittelbaren Konnex zwischen Beiträgen und Leistungen verringern und zu erheblichen Umverteilungen innerhalb der Versicherungsgemeinschaft führen.

Versicherungsmathematisch faire Modelle der Alterssicherungen, wie sie in kapitalgedeckten Systemen verwirklicht sind, sehen eine strikte Äquivalenz zwischen Beiträgen einer versicherten Person und den ausbezahlten Leistungen automatisch vor. Dabei wird mit den laufenden Beiträgen ein Kapitalstock aufgebaut, der mit den erwirtschafteten Erträgen verzinst und in der Auszahlungsphase in Abhängigkeit von der Restlebenserwartung als Annuität ausbezahlt wird.

Das österreichische Umlagesystem weicht von einem derartigen idealtypischen „verteilungsneutralen“ System auf folgende Weise ab:

- Ausgleichszulagen werden bedarfsgeprüft für niedrige Pensionseinkommen gewährt,
- die Restlebenserwartung wird bei der Bestimmung der Leistungshöhe nicht beachtet,
- die tatsächliche Beitragsleistung wird nur teilweise in der Bestimmung der Leistungshöhe berücksichtigt,
- das Regelpensionsalter von Frauen und Männern ist unterschiedlich,
- es gibt unterschiedliche nicht versicherungsmathematisch ausgerichtete Zu- und Abschläge bei späterem bzw. vorzeitigem Pensionsantritt.

Die genannten Faktoren wirken einerseits zu einer Umverteilung innerhalb einer Generation bzw. eines Jahrganges (bei Unterschieden von Lebenserwartung, Beitragsleistung/-sätze, Pensionsart, Pensionsantrittsalter etc.) als auch zwischen Generationen bzw. Jahrgängen weil sich durch die

Pensionsreformen die Leistungshöhen ändern und sich im Zeitablauf die Lebenserwartung verändert.

Um eine Quantifizierung der Umverteilungswirkung vorzunehmen bedarf es der Gegenüberstellung mit einem Referenzsystem, bei dem es zu keiner Umverteilung unter den Versicherten kommt.

3.2. Modelle der Altersvorsorge

Systeme der Alterssicherung können nach der Art der Finanzierung und der Bestimmung der Leistungshöhe in vier verschiedene Kategorien eingeordnet werden. Auf Seite der Finanzierung kann zwischen Systemen im Umlageverfahren und jenen Kapitaldeckungsverfahren unterschieden werden (siehe etwa Holzmann und Heitzmann, 2002).

In einem reinen Umlageverfahren werden die laufenden Beitragseinnahmen der gegenwärtigen Erwerbsgeneration zur Finanzierung der laufenden Pensionsleistungen der gegenwärtigen PensionistInnen verwendet. Abgesehen von vielleicht kleinen Schwankungsreserven gibt es keine akkumulierten Vermögen. Der/die individuelle Beitragszahlende erwirbt einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf, dass die nächste Generation der Erwerbstätigen seine/ihre Pension finanzieren wird. In einem reinen Kapitaldeckungsverfahren bildet das Individuum selbst Kapital durch seine Beiträge plus Verzinsung, welches dann im Alter abgeschmolzen wird. Die Anlage erfolgt dabei auf den Finanzmärkten.

In leistungsbezogenen Systemen wird die Pensionsleistung definiert, die man im Alter erhält. Im einfachsten Fall entspricht das einer fixen Leistung ab einer bestimmten Altersgrenze. In den meisten Fällen entspricht dies jedoch einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, wobei der Prozentsatz von der Versicherungslänge abhängt. Durch die Festlegung der Leistung wird die Finanzierung zum Risiko des Trägers (also des Staates bzw. eines Pensionsfonds). Reichen die Beiträge der Versicherten nicht aus um die Leistungen zu finanzieren, müssen aus alternativen Quellen Mitteln zugeschossen werden.

Im Unterschied dazu bestimmen in beitragsbezogenen Systemen die Höhe der akkumulierten individuellen Beiträge und deren Verzinsung den verfügbaren Betrag bei Pensionsantritt, welcher dann in eine Annuität umgewandelt wird (oder die maximal zulässigen jährlichen Entnahmen in Abhängigkeit von der restlichen Lebenserwartung bestimmt). Versicherungsmathematisch faire Modelle der Alterssicherungen, wie sie in kapitalgedeckten Systemen verwirklicht sind, sehen eine strikte Äquivalenz zwischen Beiträgen eines/einer Versicherten und den ausbezahlten Leistungen automatisch vor. Dabei wird mit den laufenden Beiträgen ein Kapitalstock aufgebaut, der mit den erwirtschafteten Erträgen verzinst und in der Auszahlungsphase in Abhängigkeit von der Restlebenserwartung als Annuität ausbezahlt wird. Da die Beitragslänge oder Verzinsung unsicher

ist, liegt das Alterseinkommensrisiko beim Beitragszahler. Über die Versicherungsgemeinschaft erfolgt ein Ausgleich für individuelle Abweichungen von der durchschnittlichen Restlebenswartung und damit von der durchschnittlichen Leistungsbezugsdauer. In beitragsbezogenen Systemen ist die Äquivalenz zwischen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben per Definition gewährleistet, weil die individuellen Leistungsbezüge aus den jeweiligen Beiträgen vollständig abgedeckt werden.¹

Aus den dargestellten Unterscheidungen von Pensionssystemen ergeben sich vier mögliche Ausprägungen, die in Tabelle 2 dargestellt sind.

Abbildung 2: Typologisierung von Pensionssystemen

	Umlageverfahren	Kapitaldeckung
Leistungsorientiert	(A) Leistungsversprechen wird aus Beiträgen der Versicherten + Steuermittel finanziert, derzeit in Österreich	(C) Leistungsversprechen wird aus Veranlagung von Beiträgen und allenfalls erforderlichen Zuschüssen finanziert – Firmenpensionen
Beitragsorientiert	(B) Leistungen ergeben sich aus Beitragsleistung der Versicherten, Verzinsung im Umlagesystem: NDC Konten	(D) Beiträge definieren Leistungen, Veranlagung auf Kapitalmarkt: klassische private Vorsorgemodelle

Die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung stellt gemäß dieser Klassifikation ein leistungsorientiertes System im Rahmen des Umlageverfahrens dar (Typ A in Abbildung 2). International gibt es jedoch auch leistungsbezogene Alterssicherungssysteme, die im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens durchgeführt werden (Typ C). Die zweite Säule des niederländischen Pensionssystems ist hierfür ein Beispiel.

Als idealtypische Vorbilder für vollständig beitragsgedeckte Alterssicherungssysteme werden kapitalgedeckte Systeme angesehen. Diese kommen in der Regel bei Modellen der privaten Altersvorsorge (Typ D, so etwa auch in Österreich im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge) zur Anwendung. In der jüngeren Vergangenheit haben jedoch beitragsorientierte Modelle im Rahmen des Umlageverfahrens erheblich an Bedeutung gewonnen. Bei diesen Modellen wird ein kapitalgedecktes System durch die öffentliche Hand konsequent nachvollzogen. Anstelle einer Veranlagung der Beiträge der Versicherten auf den Kapitalmärkten, werden diese vom Staat verwaltet und zur Auszahlung der Leistungen verwendet. Durch die Wahl des geeigneten

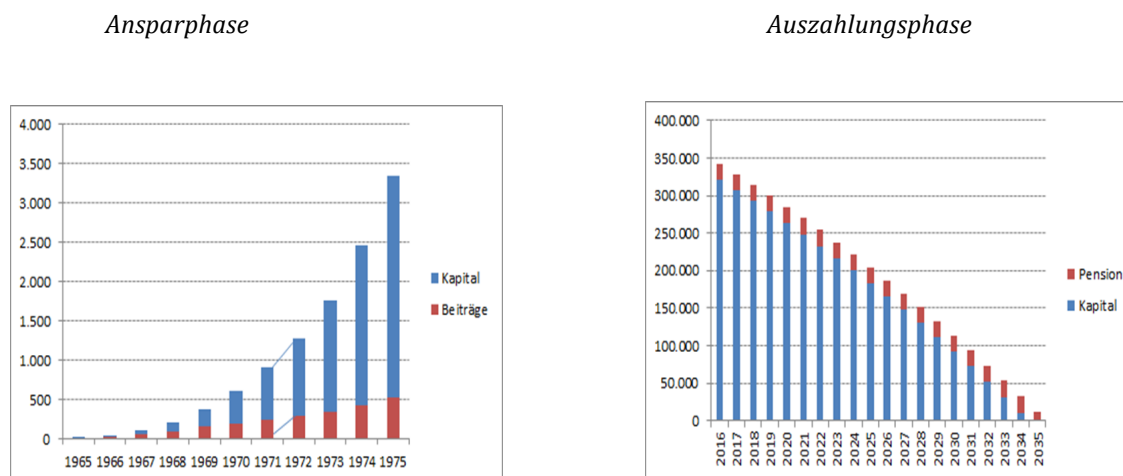
¹ Die Äquivalenz gilt dabei im Schnitt innerhalb der jeweiligen Versicherungsgemeinschaft.

Zinssatzes (dieser entspricht dem Wachstum der Beitragsgrundlagensumme²) wird die langfristige Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen sichergestellt. Derartige Modelle (Typ B), kommen gegenwärtig in Schweden, Polen und Italien zur Anwendung.

3.3. Konzept zur Bestimmung der Umverteilungswirkung der Pensionsversicherung

Beitragsorientierte Altersvorsorgemodelle stellen die geeigneten Referenzmodelle für die Beurteilung der Umverteilungswirkung von leistungsorientierten Vorsorgemodellen dar. Die Funktionsweise ist für einen Beispielfall in Abbildung 3 vereinfacht dargestellt. In der Ansparphase werden Beiträge auf ein individuelles Konto eingezahlt und führen zu einem schrittweisen Aufbau eines Kapitalstocks. Laufende Beiträge und Kapital werden dabei mit dem relevanten Zinssatz laufend aufgewertet. Beim Pensionsantritt steht für die versicherte Person der angesparte Kapitalstock zur Finanzierung der Pensionsleistung zur Verfügung. In der Auszahlungsphase werden die Pensionsleistungen regelmäßig aus dem Kapitalstock entnommen. Der verbleibende Rest des Kapitals wird wiederum mit dem relevanten Zinssatz verzinst und über die Entnahme der Pensionsleistungen über die erwartete Pensionsbezugsdauer vollständig aufgezehrt. Die Höhe der Pension ergibt sich als Annuität, die sich aus der Höhe des Kapitalstocks, der erwarteten Restlebenserwartung und Höhe des Zinssatzes.

Abbildung 3: Funktionsweise einer beitragsorientierten Pensionsversicherung



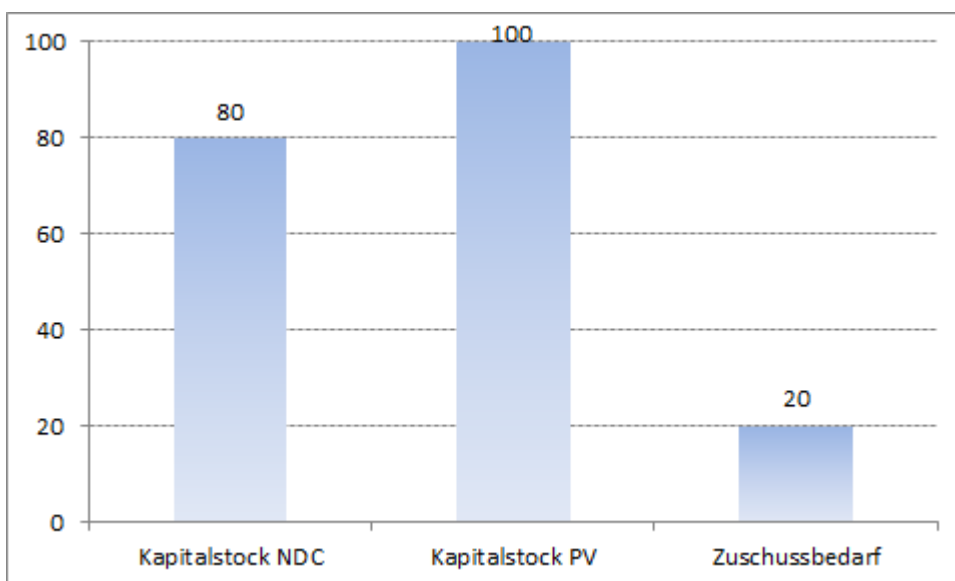
Für ein Umlageverfahren bietet sich der Vergleich der Pensionsleistung mit einem beitragsorientierten Kontensystem im Umlageverfahren (NDC = Notional Defined Contribution) an. Der Vorteil der Verwendung eines NDC-Systems als Referenzszenario beruht auf zwei Argumenten.

² Siehe Palmer (2005).

Erstens kann ein NDC-System tatsächlich im Rahmen eines Umlageverfahrens umgesetzt werden. Dies ist gegenwärtig in einigen Staaten verwirklicht. Konsequenterweise umgesetzte NDC-Systeme führen zu einer langfristigen finanziellen Stabilität des Systems. Die laufenden Einnahmen der Pensionsversicherung in einem NDC-Modell aus den Beiträgen entsprechen den laufenden Ausgaben für Leistungen der Leistungsbezieher. Das zweite Argument für die Wahl eines NDC-System betrifft die Wahl des Zinssatzes. Während für ein kapitalgedecktes System die Bestimmung des Zinssatzes nicht eindeutig möglich ist, liegt für ein NDC-System eine eindeutige Referenzgröße vor. In einem NDC-System entspricht der Zinssatz dem Wachstum der Beitragsgrundlagensumme (= durchschnittliches Wachstum der Beitragsgrundlagen + Wachstum der Anzahl der Versicherungsverhältnisse).

Für Versicherungskarrieren kann somit auf Basis der Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen und Beitragssätze jener (fiktive) Kapitalstock ermittelt werden, der im Rahmen eines NDC-Kontensystems angespart wird. Aus diesem fiktiven Kapitalstock kann eine Pensionsleistung ermittelt werden, die einem beitragsorientierten System entspricht. Diesen Werten wird jene Pensionsleistung gegenübergestellt, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Basis der Versicherungskarriere gewährt wird. Für die Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kann ebenfalls jener Kapitalstock gebildet werden, der notwendig ist, die Pensionsleistung im Rahmen des Umlagesystems zu finanzieren. Die Differenz zwischen dem Kapitalstock für die gesetzliche Pensionsversicherung und jenem für das NDC-System ergibt den Nettzuschussbedarf aus Steuermitteln, der erforderlich ist, um die Pensionsleistungen über die gesamte Bezugsdauer zu finanzieren.

Abbildung 4: Konzept zur Berechnung des Zuschussbedarfs in der gesetzlichen Pensionsversicherung

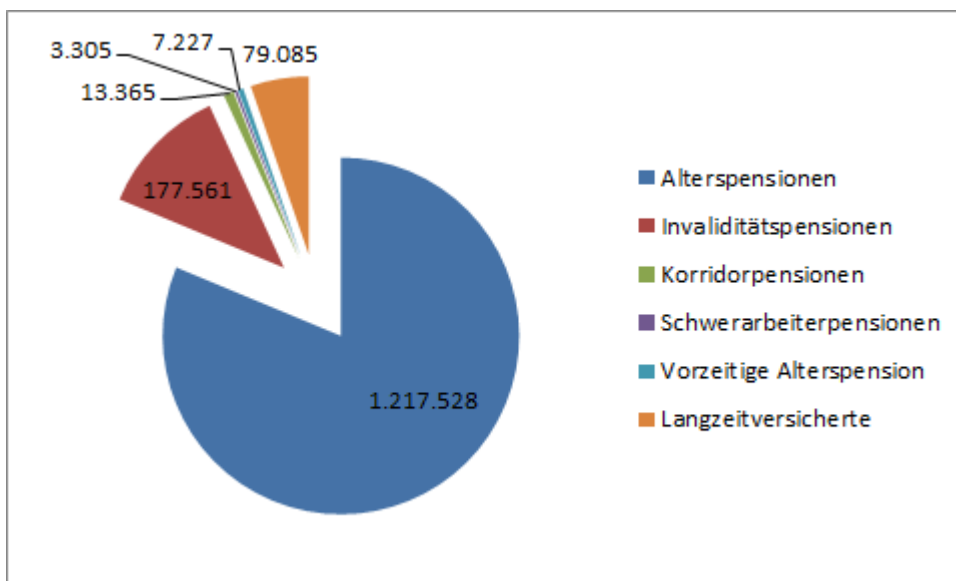


In Abbildung 4 ist das methodische Konzept vereinfacht dargestellt. Der ermittelte Kapitalstock im NDC-System (80 Geldeinheiten) wird jenem Kapitalstock gegenübergestellt, der für die Finanzierung der Leistung in der Pensionsversicherung erforderlich ist (im Beispielfall 100 Geldeinheiten). Der Differenzbetrag (20 Geldeinheiten) stellt den Gegenwartswert jenes Betrages dar, der aus Steuermitteln für die jeweilige versicherte Person finanziert werden muss.

4. Verwendete Datengrundlagen

Für die gesetzliche Pensionsversicherung liegen umfangreiche Dokumentationen von den Versicherungsträgern vor. Die Pensionsversicherungsanstalt weist die Verteilung des Bestandes der Direktpensionen (ohne Hinterbliebenenrenten) für unterschiedliche Pensionsarten aus. In Abbildung 5 sind die entsprechenden Werte ausgewiesen. Gemäß dieser Darstellung wird der Bestand von 1,5 Mio. Direktpensionen von den Alterspensionen dominiert. Dieser Anteil ist jedoch stark verzerrt, weil grundsätzlich jeder Pensionsbeziehende ab dem Alter 65 dieser Kategorie zugeordnet wird. Auffällig ist jedoch die hohe Anzahl der BezieherInnen von Invaliditätspensionen (knapp 180.000 Fälle) und von Leistungen auf Grund der Langzeitversichertenregelung („Hackler“-Regelung). Korridor- und Schwerarbeiterpensionen sind relativ neue Formen der Pension und daher von vergleichsweise geringer Bedeutung, während die vorzeitige Alterspension im Auslaufen begriffen ist und daher ebenfalls eine relativ geringe Bedeutung aufweist.

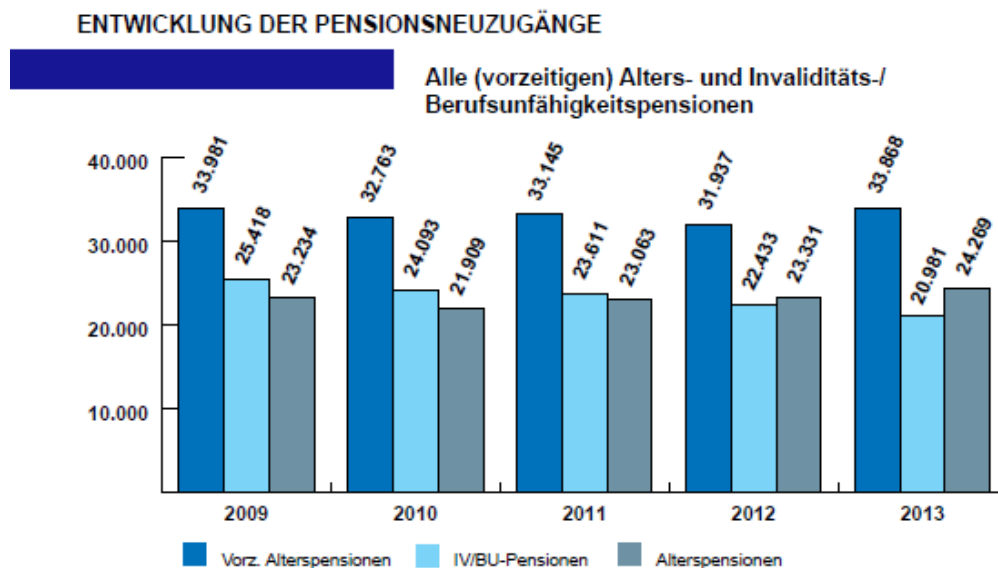
Abbildung 5: Verteilung des Bestandes an Leistungsbeziehern auf Pensionsarten 2013



Quelle: PVA, PV 2014

Genaueren Aufschluss über die quantitative Bedeutung der einzelnen Pensionsarten gibt die laufende Zugangsbewegung in den Bestand der Direktpensionen. In Abbildung 6 sind die Neuzugänge nach Pensionsart ausgewiesen. Dominierend bei den Neuzugängen sind die vorzeitigen Alterspensionen (d.h. alle Pensionszugänge vor dem Regelpensionsalter mit Ausnahme der Invaliditätspensionen) mit einem Anteil von etwa 40 % an den jährlichen Neuzugängen in eine Direktpension. Von hoher quantitativer Bedeutung sind auch die Zugänge in eine Invaliditätspension, die mit mehr als 20.000 jährlichen Fällen etwa ein Viertel der gesamten jährlichen Zugänge erreichen. Das Ausmaß der Alterspensionen liegt nur unwesentlich über dem Anteil der Invaliditätspensionen.

Abbildung 6: Struktur der Pensionsneuzugänge 2009 - 2013



Quelle: PVA, PV 2014

Von der Pensionsversicherungsanstalt werden auch die durchschnittlichen Leistungshöhen für Pensionsarten nach Geschlecht getrennt ausgewiesen (Abbildung 7). Es zeigen sich dabei beträchtliche Unterschiede in der Leistungshöhe nach Pensionsart und Geschlecht. Die höchsten Leistungen fallen für die Langzeitversichertenregelung und vorzeitige Alterspensionen an, während Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen deutlich unterdurchschnittliche Werte aufweisen. Die Leistungsbezüge für Frauen liegen deutlich unter jenen für Männer.

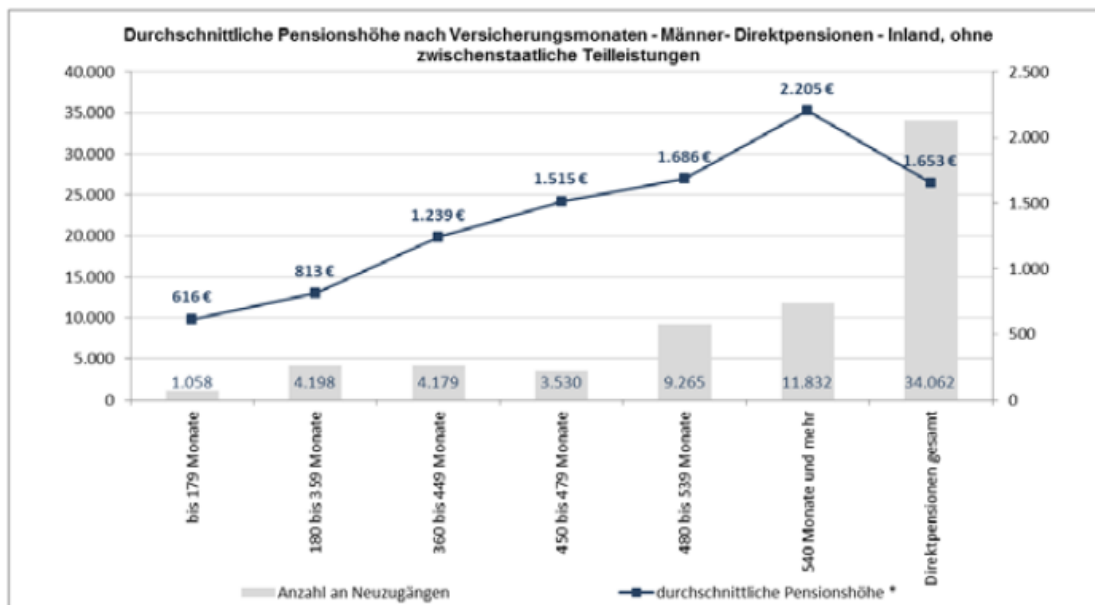
Abbildung 7: Leistungshöhe nach Pensionsart im Jahr 2013

Pensionsart	Männer	Frauen	Gesamt
Alterspensionen	1.783,07	990,13	1.295,59
Vorzeitige Alterspensionen	2.173,45	1.221,54	1.558,41
Langzeitversicherte	2.336,99	1.584,57	1.967,54
Korridorleistungen	1.743,15	—	1.743,15
Schwerarbeitspensionen	1.819,08	—	1.819,08
Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen	1.202,69	773,23	1.054,93
Witwen(Witwer)pension	344,78	802,16	754,24
Waisenpension	275,27	276,05	275,66

Quelle: PVA, PV 2014.

Eine detaillierte Auswertung der Pensionshöhen für Pensionsneuzugänge enthält der Monitoring Bericht des effektiven Pensionsantrittsalters der Pensionskommission aus dem Jahr 2012. Erwartungsgemäß ergeben sich beträchtliche Unterschiede in den Leistungshöhen in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten. Die Darstellung wurde dabei um den Bezug von Pensionen im Ausland bereinigt, die in ihrer Struktur und Höhe deutlich von jenen im Inland abweichen.

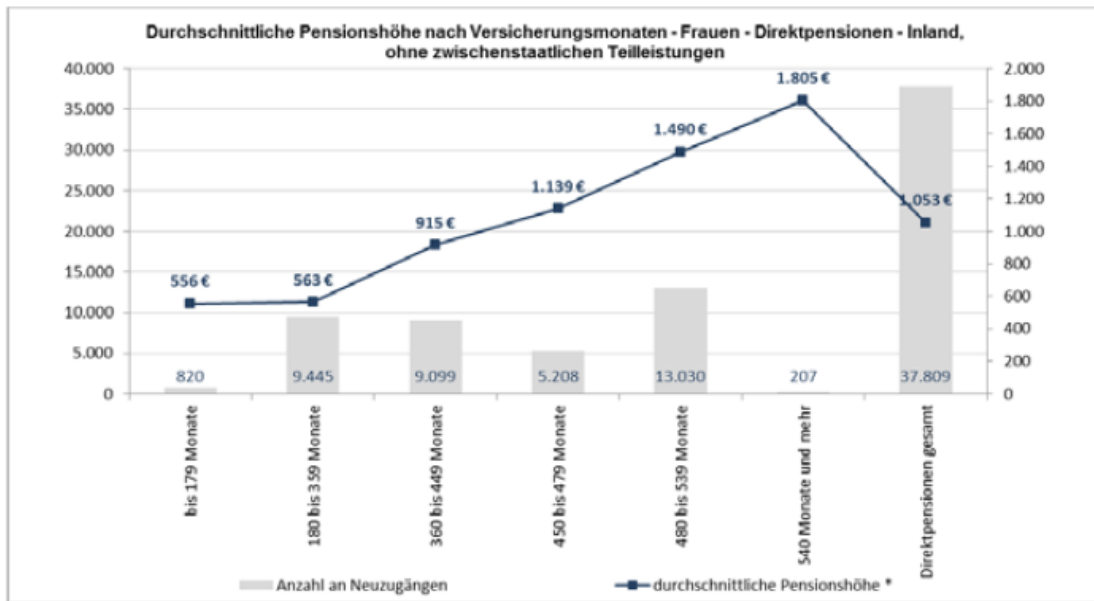
Abbildung 8: Pensionshöhe nach Versicherungsmonaten, Männer 2011



Quelle: Monitoring Bericht des Pensionsantrittsalters 2011, Pensionskommission

Ein analoges Bild ergibt sich für die Zugänge zu Direkt pensionen von Frauen. Ein Vergleich der beiden Abbildungen zeigt, dass die deutlich niedrigeren durchschnittlichen Direkt pensionen der Frauen gegenüber denen der Männer zu einem beträchtlichen Teil aufgrund der geringeren erworbenen Versicherungszeiten hervorgerufen werden.

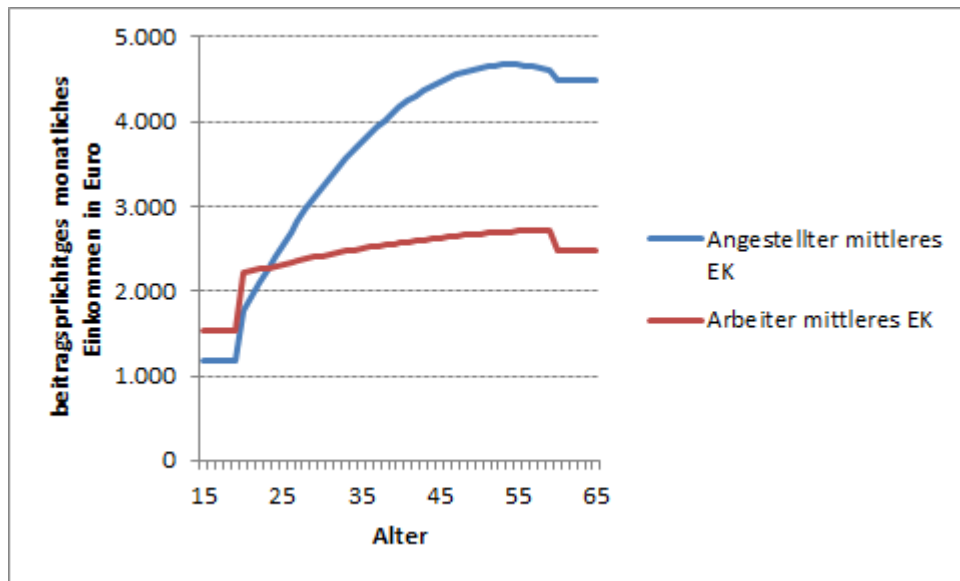
Abbildung 9: Pensionshöhe nach Versicherungsmonaten, Frauen 2011



Quelle: Monitoring Bericht des Pensionsantrittsalters 2011, Pensionskommission

Neben der Anzahl der Versicherungsmonate sind die Höhe und der Verlauf der beitragspflichtigen Einkommen von entscheidender Bedeutung für die Pensionshöhen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung publiziert im Statistischen Handbuch der Sozialversicherung die Höhe der monatlichen Beitragsgrundlagen nach Alter und Geschlecht. Aus diesen Daten können Einkommensprofile für verschiedene Einkommenshöhen (Medianeinkommen, 1. und 3. Quartil der Verteilung) ermittelt werden. Beispielhaft werden für Männer die Einkommensverläufe für Medianeinkommen von Arbeitern und Angestellten gegenübergestellt. Einkommen von Angestellten weisen ein deutlich ausgeprägtes Altersprofil auf, während für mittlere Einkommen von Arbeitern lediglich ein sehr moderater Anstieg der beitragspflichtigen Einkommen mit zunehmendem Alter festzustellen ist.

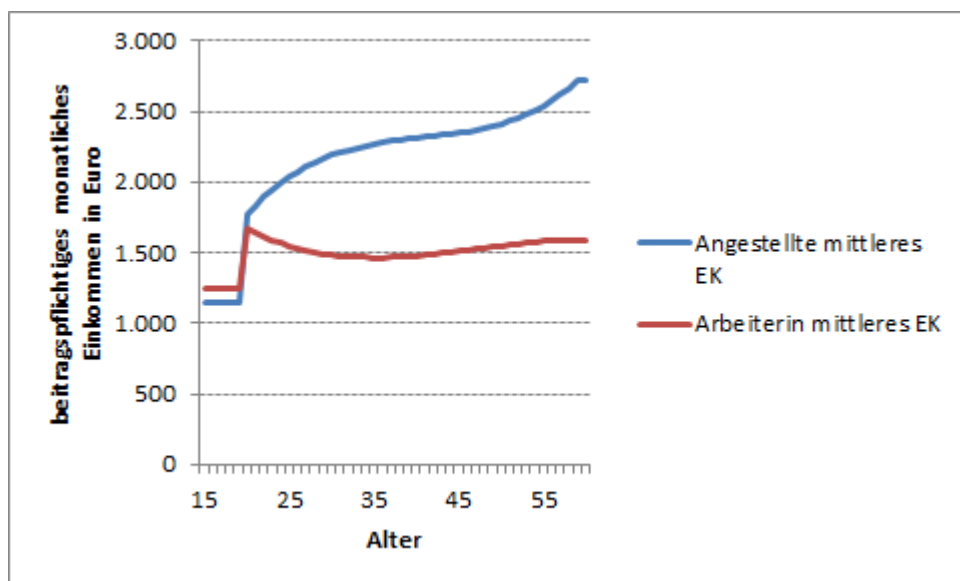
Abbildung 10: Einkommensprofile für mittlere Einkommen Arbeiter vs. Angestellter



Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung

Die Einkommensprofile für mittlere Einkommen einer Arbeiterin und einer Angestellten weichen deutlich vom Muster der Männer ab. Zum einen kommen die Einkommen deutlich unter den Werten der Männer zu liegen. Zum anderen sind die Einkommensprofile deutlich gedämpft. Der Anstieg der Einkommen mit dem Alter von Angestellten ist lediglich moderat, bei Arbeiterinnen sinken die durchschnittlichen Einkommen im Verlauf der Erwerbskarrieren sogar leicht ab.

Abbildung 11: Einkommensprofil für mittlere Einkommen Arbeiterin vs. Angestellte



Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung

5. Verteilung der Steuerzuschüsse für verschiedene Pensionsarten im Jahr 2014

Im folgenden Kapitel werden für möglichst repräsentative Beispielfälle die jeweiligen Pensionshöhen für die geltende Rechtslage im ASVG und für ein NDC-System ermittelt. Aus den Ergebnissen der Berechnungen werden die Gegenwartswerte für die erforderlichen Nettozuschüsse aus Steuermitteln berechnet, die über die Beitragsleistung der Versicherten hinaus notwendig sind um den Leistungsbezug über die erwartete Bezugsdauer zu finanzieren. Zur Berechnung der NDC-Pension wurde die Annahme eines Realzinssatzes von 2 % (bzw. eines Nominalzinssatzes von 4 %) unterstellt.

Die Beispielfälle umfassen die unterschiedlichen möglichen Arten des Pensionszugangs (Alterspension, Invaliditätspension, Korridorpension, Schwerarbeit, Langzeitversichertenregelung) für jeweils Männer und Frauen. Für die einzelnen Beispielfälle wurden möglichst repräsentative Annahmen konstruiert. Die zugrundeliegenden Annahmen über die Versicherungskarrieren sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Annahmen zu den Versicherungskarrieren für die Beispielfälle

	Geburtsjahr	Bruttolohn	Versicherungsmonate	davon Arbeitslosigkeit	davon Kindererziehung
Mann, DEK, AP 65	1949	2.435	489	26	-
Mann DEK, KORR, 62	1952	2.435	473	26	-
Mann DEK, HACK 61	1953	2.435	540	0	-
Mann DEK, HACKNEU_62	1952	2.435	540	0	-
Mann ARB, SCHWER 60	1954	2.188	540	0	-
Mann ARB INV_58	1956	2.188	476	92	-
Mann ARB INV_40	1974	1.914	253	38	-
Frau DEK AP 60	1954	1.518	501	34	60
Frau DEK HACK 56	1958	1.750	480	0	40
Frau ARB INV_58	1956	1.518	388	46	60
Frau ARB INV_40	1974	1.293	214	27	30

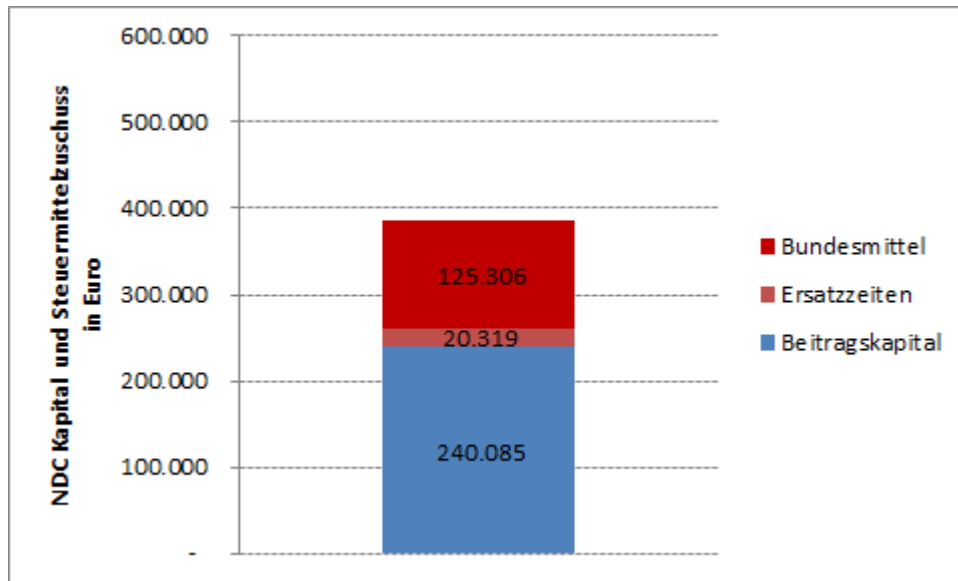
Quelle: EcoAustria

5.1. Alterspension zum Regelpensionsalter eines Mannes

Dieser Beispielfall behandelt die Versicherungskarriere eines Mannes, der 2014 im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand tritt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen eines Mannes mit einem Lohnneinkommensprofil eines Angestellten. Gemäß einer durchschnittlichen Versicherungskarriere ergeben sich 489 Versicherungsmonate, entsprechend einer durchschnittlichen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit sind davon 26 Monate Ersatzmonate. Da es sich bei dem betrachteten Beispielfall um einen Versicherten mit Jahrgang 1949 handelt kommt eine Vergleichsberechnung von Altrecht mit der Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die monatliche Pensionsleistung beträgt 1.796 Euro und entspricht damit den Werten, die für Pensionsleistungen mit dieser Anzahl von Versicherungsmonaten in Abbildung 8 abgebildet sind. Im Verlaufe der Versicherungskarriere

hätte der Versicherte über eigene Dienstnehmer und Dienstgeberbeiträge ein Pensionskapital von 240.000 Euro angespart. Für die Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG wäre allerdings ein Vermögensstock von 385.000 Euro erforderlich. Der Zuschuss aus Steuermitteln beträgt mehr als 125.000 Euro bzw. 32 % des Gegenwartswerts des Leistungsbezugs. Zusätzliche 20.000 Euro bzw. 5 % des Pensionsvermögens müssen über Ersatzzeiten finanziert werden.

Abbildung 12: NDC-Kapital und Steuermittel, Mann 65 Jahre, Alterspension



Quelle: EcoAustria

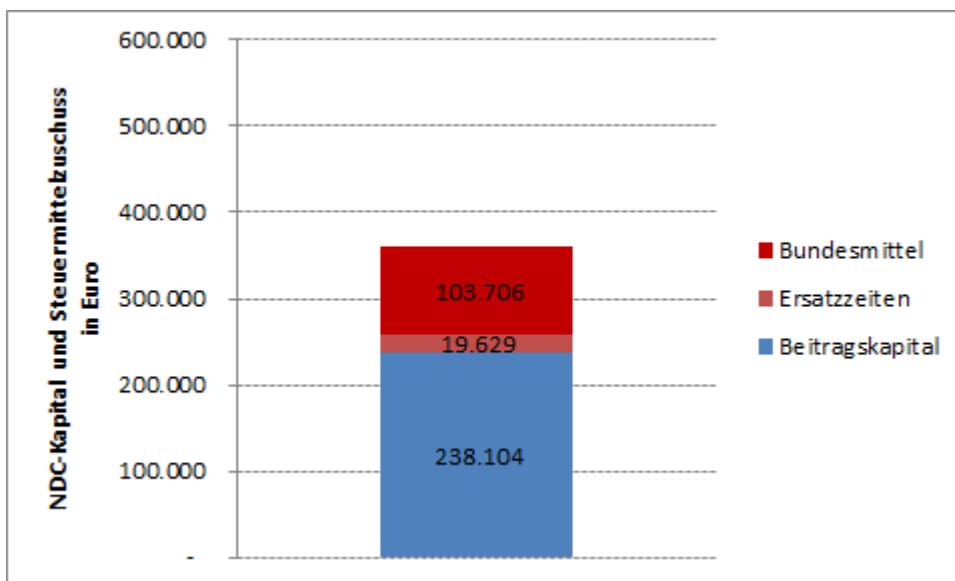
5.2. Korridorpension im Alter 62 eines Mannes

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Korridorpension eines Mannes im Alter von 62 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen eines Mannes mit einem Lohneinkommensprofil eines Angestellten. Gemäß einer durchschnittlichen Versicherungskarriere ergeben sich 473 Versicherungsmonate (für eine Korridorpension im Jahr 2014 waren zumindest 462 Versicherungsmonate erforderlich), entsprechend einer durchschnittlichen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit sind davon 26 Monate Ersatzmonate. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1952, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Vergleichsberechnung von Altrecht mit der Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die Abschläge in der Korridorpension betragen 12,8 %. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 1.566 Euro und entspricht damit in der Größenordnung den errechneten Werten von Abbildung 8.

Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 238.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 361.000 Euro notwendig. Der

Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 104.000 Euro bzw. 29 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Zusätzlich zu diesem Zuschuss müssen noch knapp 20.000 Euro über Ersatzzeiten finanziert werden. Obwohl die Restlebenserwartung eines Mannes im Alter von 62 Jahren entsprechend höher als beim Regelpensionsalter liegt, ist der absolute und relative Zuschussbedarf leicht unter dem Vergleichswert einer Alterspension beim Regelpensionsalter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Abschläge von 4,2 % pro Jahr zu einem entsprechend niedrigeren Leistungsanspruch führen und gleichzeitig weniger Versicherungszeiten erworben werden. Die Ergebnisse dieses Beispielfalls relativieren die häufig geäußerte Aussage, dass ein späterer Pensionsantritt zu einer finanziellen Entlastung des Pensionssystems insgesamt führt. In einer langfristigen Betrachtung sind im Bereich der Korridor pension hier keine nennenswerten langfristigen Entlastungseffekte zu erwarten, zumal die Abschläge ab Jahrgang 1955 auf 5,1 % pro Jahr angehoben werden. Mit Abschlägen in dieser Höhe würde der absolute Zuschussbedarf (inklusive Ersatzzeiten) auf 111.000 Euro bzw. 32 % des Gegenwartswertes des Leistungsbezuges absinken.

Abbildung 13: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 62 Jahre, Korridor pension



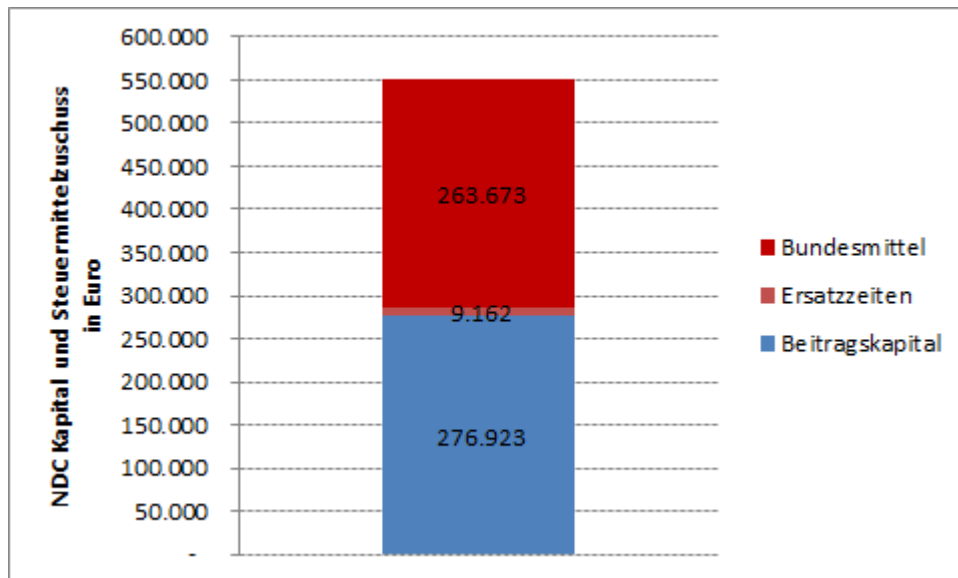
Quelle: EcoAustria

5.3. Langzeitversichertenregelung, Mann 61 Jahre

In den vergangenen Jahren erfreute sich insbesondere die Langzeitversichertenregelung eines erhöhten Zustroms. Im Rahmen der Langzeitversichertenregelung ist für Pensionen bis Jahrgang 1953 ein Abschlagsfreier Zugang zu einer Alterspension ohne Abschläge ab dem Alter von 60 Jahren möglich. Ab Jahrgang 1954 wird das Zugangsalter auf 62 Jahre und die Abschläge auf 4,2 % pro Jahr angehoben.

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Pension gemäß Langzeitversichertenregelung eines Mannes im Alter von 61 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen eines Mannes mit einem Lohneinkommensprofil eines Angestellten. Gemäß einer für den Zugang zu dieser Regelung erforderlichen Versicherungskarriere ergeben sich 540 Versicherungsmonate. Es fallen mit Ausnahme des Präsenzdienstes auch keine Ersatzmonate an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1953, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Vergleichsberechnung von Altrecht mit der Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 2.502 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension eines Mannes in die Langzeitversichertenregelung. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 277.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 550.000 Euro notwendig. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt, beträgt in diesem Fall 264.000 Euro bzw. 48 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Über Ersatzzeiten (in diesem Fall Präsenzdienstzeiten) werden zusätzlich 9.000 Euro bzw. 2 % des Pensionskapitals finanziert. Obwohl eine nahezu vollständige Versicherungskarriere vorliegt, ist der absolute und relative Beitrag aus Steuermitteln zur Finanzierung dieser Pensionsleistung beträchtlich. Dies liegt darin begründet, dass sehr hohe Pensionsleistungen über eine deutlich längere Bezugsdauer als bei einer Regelpension bezogen werden.

Abbildung 14; NDC Kapital und Steuermittel, Mann 61 Jahre, Langzeitversichertenregelung



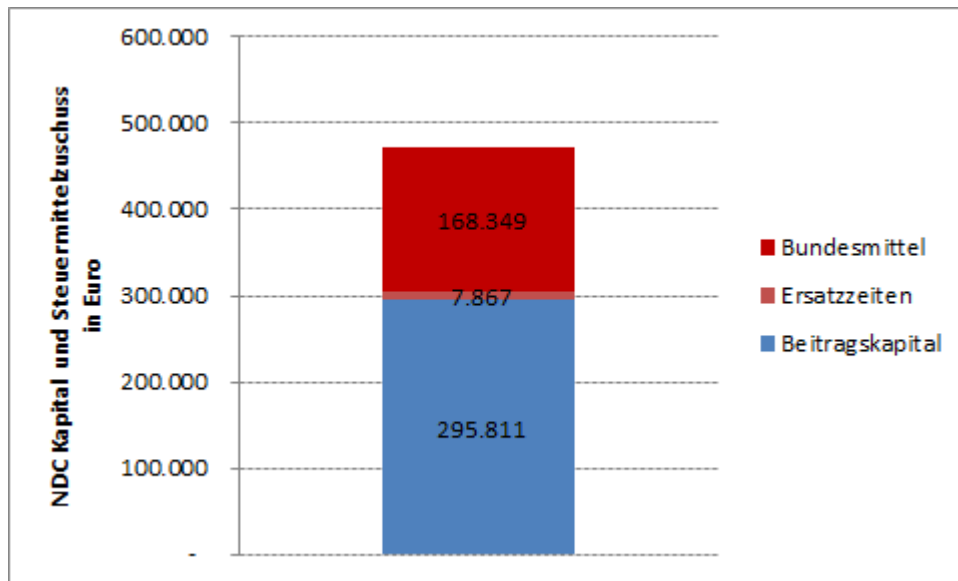
Quelle: EcoAustria

5.4. Langzeitversichertenregelung neu (ab dem Jahr 2016)

Im Rahmen der jüngsten Reformen des Pensionssystems wurden die Bedingungen für Zugang und Höhe von Pensionsleistungen aus dem Titel der Langzeitversicherung abgeändert. Ab dem Jahrgang 1954 (1959 für Frauen) ist der Bezug einer Pension aus diesem Titel erst ab der Vollendung des 62. Lebensjahrs (für Frauen ab 57. Lebensjahr) möglich. Zudem werden Abschläge von 4,2 % gegenüber dem Regelpensionsalter wirksam. Für Frauen wird der Zugang zu der Langzeitversichertenregelung schrittweise an die Bedingungen der Männer angeglichen. Ab dem Jahr 2017 wird diese neue Regelung in Kraft treten und zu einer spürbaren Verminderung der Attraktivität dieser Pensionsart führen.

Zur Veranschaulichung der Wirkung der Reform der Langzeitversichertenregelung wird in diesem Beispielfall der (hypothetische) Zugang in eine Pension gemäß Langzeitversichertenregelung Neu eines Mannes im Alter von 62 Jahren im Jahr 2014 dargestellt. Der hier modellierte Fall stellt ein Gedankenexperiment dar, das die ab dem Jahr 2016 gültige Rechtslage für einen Beispielfall des Jahres 2014 abbildet. Damit sollen die Konsequenzen der Modifikation der Langzeitversichertenregelung veranschaulicht werden. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen eines Mannes mit einem Lohneinkommensprofil eines Angestellten. Gemäß einer für den Zugang zu dieser Regelung erforderlichen Versicherungskarriere ergeben sich 540 Versicherungsmonate. Es fallen mit Ausnahme des Präsenzdienstes auch keine Ersatzmonate an. Beim betrachteten (hypothetischen) Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1952, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Vergleichsberechnung von Altrecht mit der Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 2.502 Euro und entspricht damit in der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension eines Mannes in die Langzeitversichertenregelung. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 296.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 472.000 Euro notwendig. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 168.000 Euro bzw. 37 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Über Ersatzzeiten müssen noch zusätzlich 7.800 zu den Eigenbeiträgen finanziert werden. Die Reform wird zu einer merkbaren Verringerung des Zuschussbedarfs zu dieser Form der Pensionsleistung führen, dennoch bleibt der Beitrag aus Bundesmitteln beträchtlich.

Abbildung 15: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 62 Jahre, Langzeitversichertenregel neu



Quelle: EcoAustria

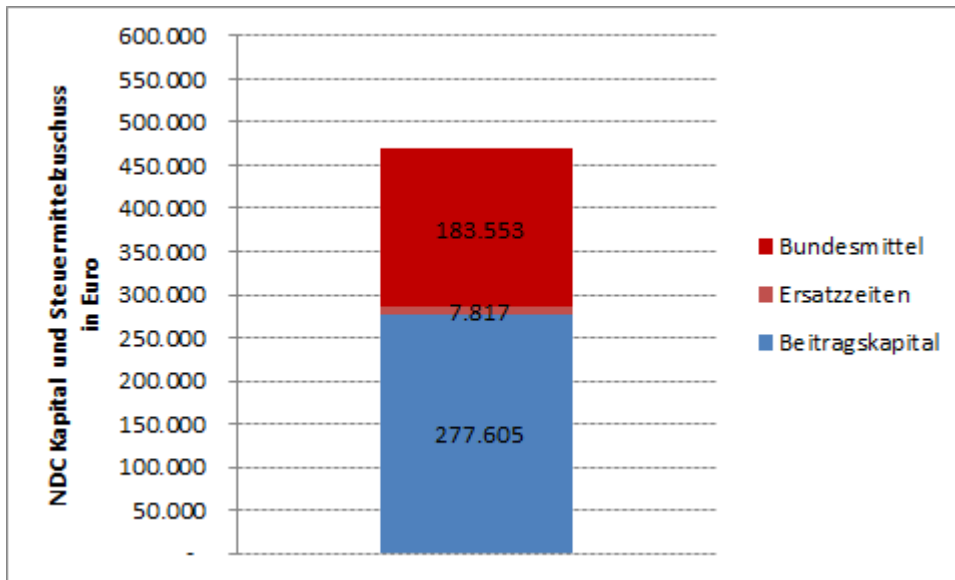
5.5. Schwerarbeiterpension, Mann 60 Jahre

Eine Pensionsleistung, die von geringen Ausgangszahlen zunehmend an quantitativer Bedeutung in der Pensionsversicherung gewinnt, stellt die Schwerarbeiterpension dar. Bei vorhanden sein von Schwerarbeit, kann diese Pension bei Vorliegen von ausreichenden Versicherungszeiten (540 Versicherungsmonate) ab dem Alter von 60 Jahren mit geringen Abschlägen (1,9 % pro Jahr) in Anspruch genommen werden.

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Pension gemäß Schwerarbeiterregelung eines Mannes im Alter von 60 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen und Lohneinkommensprofil eines Arbeiters. Gemäß einer für den Zugang zu dieser Regelung erforderlichen Versicherungskarriere ergeben sich 540 Versicherungsmonate. Es fallen mit Ausnahme des Präsenzdienstes auch keine Ersatzmonate an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1954, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Vergleichsberechnung von Altrecht mit der Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 2.034 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension eines Mannes in die Schwerarbeiterpension. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 277.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 469.000 Euro notwendig. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 183.000 Euro bzw. 39 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Über Ersatzzeiten müssen zusätzlich 7.800 Euro bzw. 2 % des

Pensionsvermögens aufgebracht werden. Ähnlich wie im Fall der Langzeitversichertenregelung führen die geringen Abschläge im Verbund mit der hohen Restlebenserwartung zu einem hohen absoluten und relativen Zuschussbedarf zur Finanzierung der gesamten Pensionsleistung.

Abbildung 16: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 60 Jahre, Schwerarbeitspension



Quelle: EcoAustria

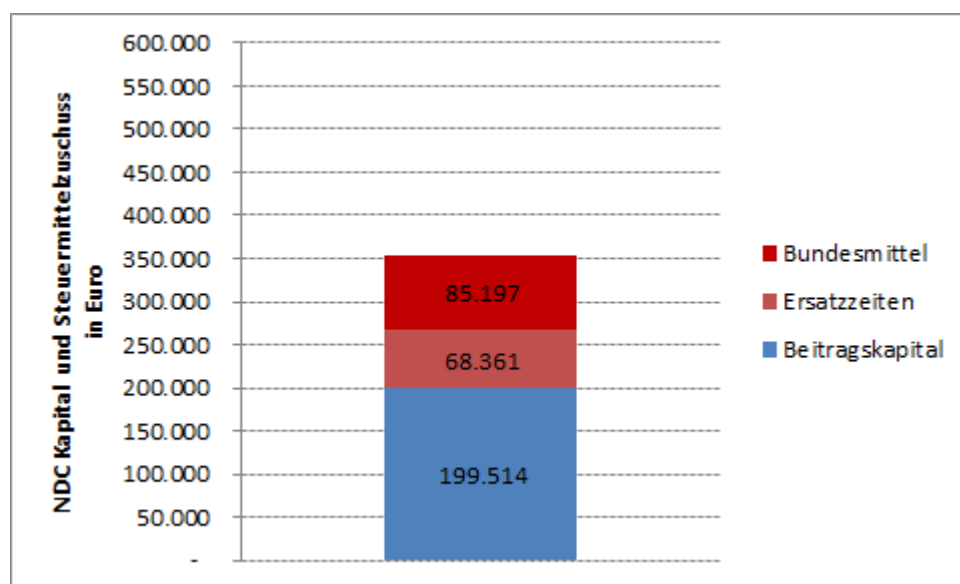
5.6. Invaliditätspension, Mann 58 Jahre

Wie in Abschnitt 4 dargelegt wurde, ist der Anteil der Zugänge in die Pension aus dem Titel einer Invaliditätspension beträchtlich. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Zugänge insbesondere im Alter über 50 Jahren deutlich ansteigt. Ein wesentlicher Grund für die auffällige Häufung von Invaliditätspensionen im höheren Alter liegt im Tätigkeitsschutz begründet. Demnach wird ab einer Altersgrenze (die im Jahr 2014 bei 58 Jahren lag) eine Invaliditätspension gewährt, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, die eine weitere Vermittlung im ausgeübten Berufsfeld verhindert.

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Invaliditätspension eines Mannes im Alter von 58 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen und Lohninkommensprofil eines Arbeiters. Es wurde eine durchschnittliche Versicherungskarriere mit einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit unterstellt. Insgesamt werden 476 Versicherungsmonate angenommen. Es fallen, zusätzlich zum Präsenzdienst, auch vermehrt Ersatzmonate (92) an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1956, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Parallelrechnung von Altrecht, Rechtslage 2004 und APG zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 1.487 Euro und entspricht

damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension eines Mannes mit einer entsprechenden Anzahl von Versicherungsmonaten. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 199.500 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 353.000 Euro notwendig. Dabei wurde eine geringere Lebenserwartung gegenüber der Alterskohorte von 2,5 Jahren unterstellt. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 85.000 Euro bzw. 24 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Erheblicher Zuschussbedarf ergibt sich allerdings auch aus der Ersatzzeiten-Finanzierung. Aus diesem Titel werden 68.000 Euro bzw. 19 % des Pensionsvermögens finanziert. Trotz der niedrigeren Pensionsleistung und auch der angenommenen niedrigeren Restlebenserwartung aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung, führen die lange Bezugsdauer der Pensionsleistung und die eher günstigen Regelungen der Leistungsberechnung der Invaliditätspension zu einem vergleichsweise hohen absoluten und relativen Zuschussbedarf aus Steuermitteln.

Abbildung 17: NDC Kapital und Steuermittel, Mann 58 Jahre, Invaliditätspension



Quelle: EcoAustria

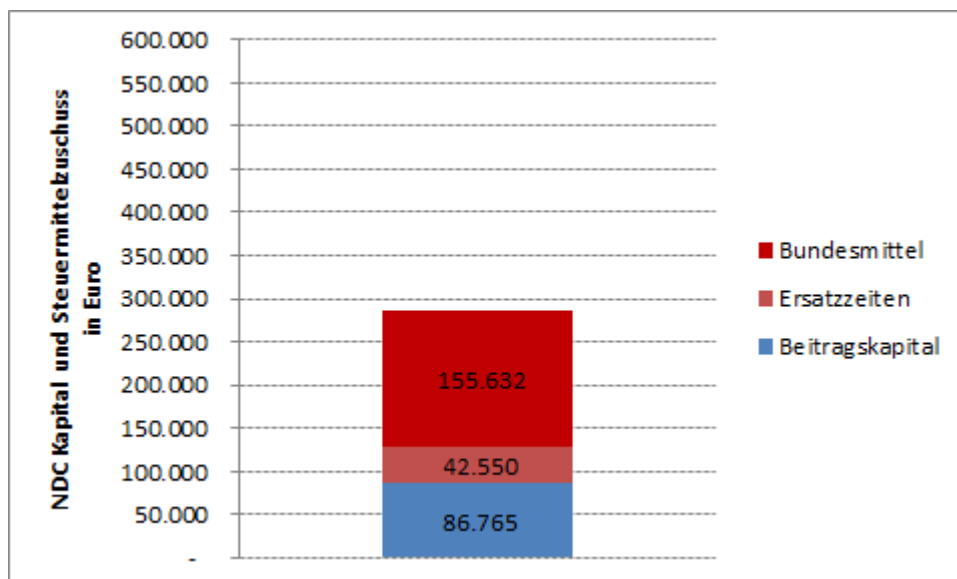
5.7. Invaliditätspension, Mann 40 Jahre

Invaliditätspensionen können in Österreich ab dem Eintritt in die Erwerbstätigkeit gewährt werden. Das durchschnittliche Eintrittsalter in eine Invaliditätspension liegt bei etwa 41 Jahren und trägt damit entscheidend zum niedrigen effektiven Pensionsantrittsalter in Österreich bei. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Invaliditätspensionen vergleichsweise niedrige Niveaus erreichen. Auswertungen des BMASK ergeben, dass die Lebenserwartung von InvaliditätspensionistInnen deutlich unter jener von BezieherInnen einer Alterspension zu liegen kommt.

Im Beispielfall wird der Zugang in eine Invaliditätspension eines Mannes im Alter von 40 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein niedriges Einkommen und Lohneinkommensprofil eines Arbeiters. Es wurde eine Versicherungskarriere mit verringerter Erwerbsbeteiligung einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit unterstellt. Insgesamt ergeben sich 253 Versicherungsmonate. Es fallen zusätzlich zum Präsenzdienst auch vermehrt Ersatzmonate (38) an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1964, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Parallelrechnung von Altrecht, Rechtslage 2004 und APG zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 885 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension eines Mannes mit einer entsprechenden Anzahl von Versicherungsmonaten. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt knapp 87.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 285.000 Euro notwendig. Dabei wurde eine geringere Lebenserwartung gegenüber der Alterskohorte von fünf Jahren unterstellt. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 155.000 Euro bzw. 47 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Der Finanzierungsbeitrag aus Ersatzzeiten ist in diesem Fall ebenfalls erheblich. Er beträgt 48.000 Euro bzw. 27 % des Gesamtwertes des Pensionsbezugs.

Obwohl das Leistungsniveau der Invaliditätspension sehr niedrig liegt, reichen die Eigenbeiträge des Versicherten bei Weitem nicht aus, um die Finanzierung der Leistung über die sehr lange erwartete Bezugsdauer von fast 35 Jahren sicherzustellen. Ein beträchtlicher Zuschuss von Steuermitteln ist erforderlich.

Abbildung 18: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Mann 40 Jahre



Quelle: EcoAustria

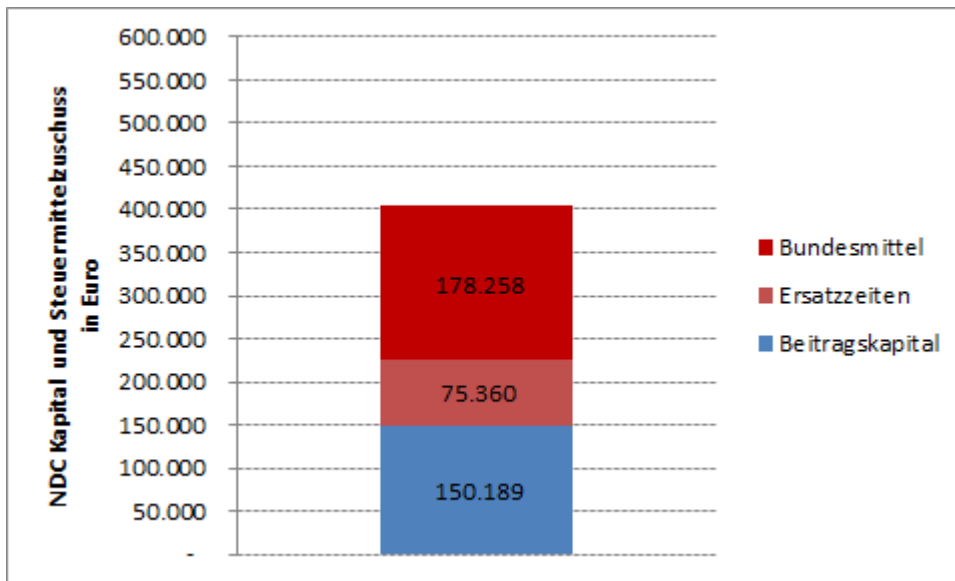
5.8. Alterspension, Frau 60 Jahre

In Kapitel 3 wurde ausgeführt, dass Frauen gegenüber Männern tendenziell deutlich niedrigere Pensionsleistungen erzielen. Dies beruht auf einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren (Erwerbsbeteiligung, Höhe der Lohneinkommen und verringertes Regelpensionsalter).

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Alterspension einer Frau im Alter von 60 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen und Lohneinkommensprofil einer Angestellten. Es wurde eine Versicherungskarriere mit einer erhöhten Erwerbsbeteiligung unterstellt. Insgesamt werden 501 Versicherungsmonate angenommen. Es fallen vermehrt Ersatzmonate insbesondere über Kindererziehungszeiten (94) an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1954, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Vergleichsberechnung von Altrecht und Rechtslage 2004 mit Verlustdeckel zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 1.535 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension einer Frau mit einer entsprechenden Anzahl von Versicherungsmonaten. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 150.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 404.000 Euro notwendig. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 178.000 Euro bzw. 44 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Aufgrund von Zeiten der Arbeitslosigkeit und Kindererziehung entfällt ein beträchtlicher Anteil des Pensionsvermögens auf Ersatzzeiten (75.000 Euro bzw. 19 % des Gegenwartswerts der Pensionsleistung).

Trotz der moderaten Leistungshöhe ist ein beachtlicher Zuschuss aus Steuermitteln erforderlich um die Leistungen über die gesamte Bezugsdauer zu finanzieren. Dies ist zum einen auf das niedrige Regelpensionsalter von Frauen zurückzuführen und andererseits auf die deutlich höhere durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen. Gegenüber der durchschnittlichen Bezugsdauer einer Pension beim Regelpensionsalter eines Mannes von 18,4 Jahren im Jahr 2014, liegt jene der Frauen beim Regelpensionsalter um sieben Jahre höher.

Abbildung 19: NDC Kapital und Steuermittel, Alterspension, Frau 60 Jahre



Quelle: EcoAustria

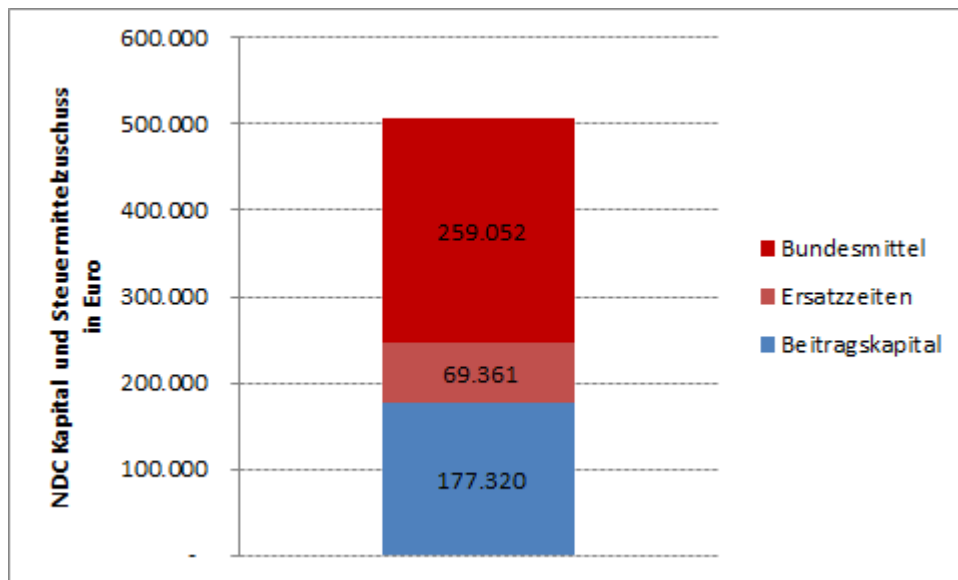
5.9. Langzeitversichertenregelung, Frau 56 Jahre

Die Langzeitversichertenregelung ermöglicht Frauen, die vor dem Jahr 1959 geboren sind ab dem Alter von 55 Jahren eine abschlagsfreie Pensionsleistung zu beziehen, sofern zumindest 480 Beitragsmonate vorliegen. Für die Jahrgänge ab Geburtsjahr 1959 wird der Pensionszugang schrittweise auf 62 Jahre angehoben, auch müssen zusätzliche Versicherungsmonate vorliegen.

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Pension gemäß Langzeitversichertenregelung einer Frau im Alter von 56 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen einer Frau mit einem Lohneinkommensprofil einer Angestellten. Gemäß einer für den Zugang zu dieser Regelung erforderlichen Versicherungskarriere ergeben sich 480 Versicherungsmonate. Es fallen mit Ausnahme von Kinderziehungszeiten auch keine Ersatzmonate an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1958, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Parallelrechnung von Altrecht, der Rechtslage 2004 und APG zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 1.648 Euro und entspricht damit in der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension einer Frau in die Langzeitversichertenregelung. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt 177.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 506.000 Euro notwendig. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 259.000 Euro bzw. 51 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Dieser Zuschussbetrag wird noch um 69.000 Euro bzw. 14 % des Pensionsvermögens aus Ersatzzeiten aufgestockt. Obwohl eine nahezu vollständige

Versicherungskarriere vorliegt ist der absolute und relative Beitrag aus Steuermitteln zur Finanzierung dieser Pensionsleistung beträchtlich. Dies liegt darin begründet, dass sehr hohe Pensionsleistungen über eine deutlich längere Bezugsdauer als bei einer Regelpension bezogen werden.

Abbildung 20: Langzeitversichertenregelung, Frau 56 Jahre



Quelle: EcoAustria

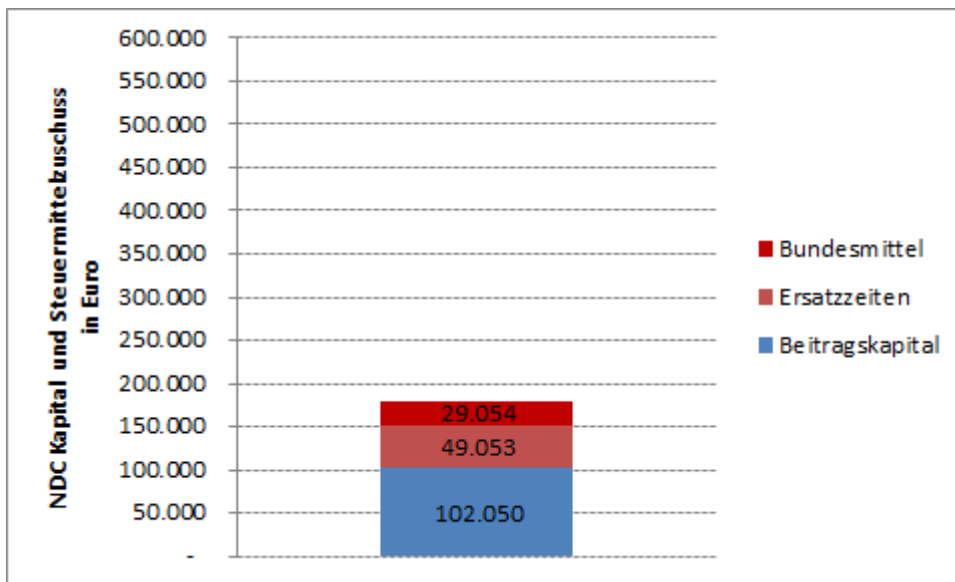
5.10. Invaliditätspension, Frau 58 Jahre

Auch für Frauen stellen Invaliditätspensionen eine häufig frequentierte Möglichkeit zum Pensionsantritt dar. Analog zu den Männern ist auffällig, dass eine Häufung von Pensionszugängen aus diesem Titel im Alter über 50 und insbesondere im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des Tätigkeitsschutzes in der Invaliditätspension auftreten.

In diesem Beispielfall wird der Zugang in eine Invaliditätspension einer Frau im Alter von 58 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein mittleres Einkommen und Lohneinkommensprofil einer Arbeiterin. Es wurde eine durchschnittliche Versicherungskarriere mit einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit unterstellt. Insgesamt werden 388 Versicherungsmonate angenommen. Es fallen mit zusätzlich zu Kindererziehungszeiten auch vermehrt Ersatzmonate (106) an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1956, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Parallelrechnung von Altrecht, Rechtslage 2004 und APG zur Anwendung. Die errechnete Pensionshöhe im ASVG beträgt 759 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension einer Frau mit einer entsprechenden Anzahl von Versicherungsmonaten. Das angesparte fiktive Kapital über

eigene Beiträge beträgt 102.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 180.000 Euro notwendig. Dabei wurde eine geringere Lebenserwartung gegenüber der Alterskohorte von 2,5 Jahren unterstellt. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 29.000 Euro bzw. 16 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Der Anteil der Ersatzzeitenfinanzierung ist in diesem Fall mit 49.000 Euro bzw. 27 % der Gesamtleistungen beträchtlich. Trotz der niedrigeren Pensionsleistung und auch der angenommenen niedrigeren Restlebenserwartung aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung, führen die lange Bezugsdauer der Pensionsleistung und die eher günstigen Regelungen der Leistungsberechnung der Invaliditätspension zu einem vergleichsweise hohen relativen Zuschussbedarf aus Steuermitteln.

Abbildung 21: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Frau 58 Jahre



Quelle: EcoAustria

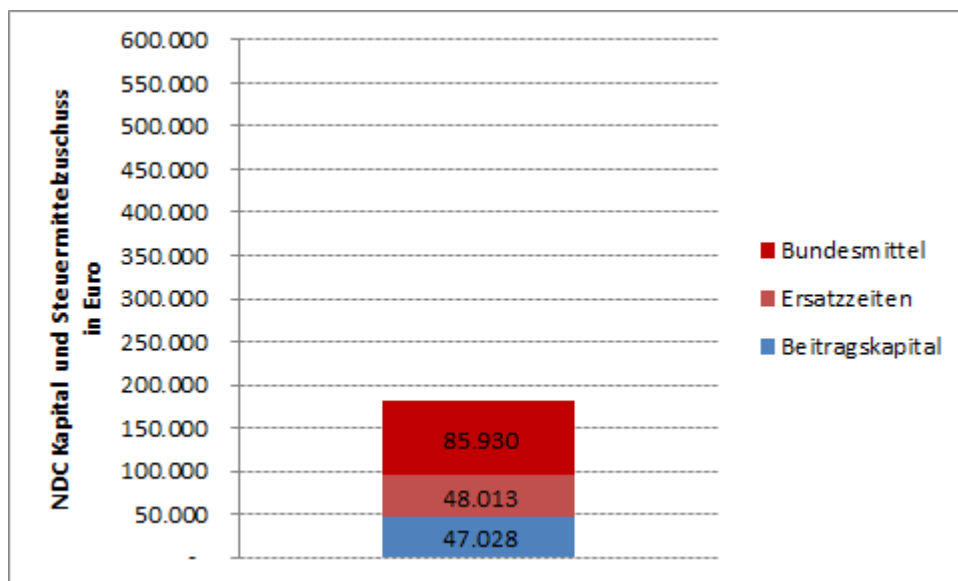
5.11. Invaliditätspension, Frau 40 Jahre

Im Beispielfall wird der Zugang in eine Invaliditätspension einer Frau im Alter von 40 Jahren dargestellt. Unterstellt wurde ein niedriges Einkommen und Lohneinkommensprofil einer Arbeiterin. Es wurde eine Versicherungskarriere mit verringerter Erwerbsbeteiligung einer signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit unterstellt. Insgesamt ergeben sich 214 Versicherungsmonate. Es fallen zusätzlich über Kindererziehungszeiten auch vermehrt Ersatzmonate (57) an. Beim betrachteten Beispielfall handelt es sich um eine Person des Jahrganges 1974, daher kommt für die Bestimmung der Leistungshöhe im ASVG eine Parallelrechnung von Altrecht, Rechtslage 2004 und APG zur Anwendung. Die errechnete

Pensionshöhe im ASVG beträgt 521 Euro und entspricht damit der Größenordnung einer durchschnittlichen Neuzugangspension einer Frau mit einer entsprechenden Anzahl von Versicherungsmonaten. Das angesparte fiktive Kapital über eigene Beiträge beträgt knapp 47.000 Euro. Zur Finanzierung der Pensionsleistung gemäß ASVG ist jedoch ein fiktives Vermögen von 181.000 Euro notwendig. Dabei wurde eine geringere Lebenserwartung gegenüber der Alterskohorte von fünf Jahren unterstellt. Der Zuschuss aus Steuermitteln, der über die zu erwartende Restlebensdauer anfällt beträgt in diesem Fall 86.000 Euro bzw. 47 % des gesamten Gegenwartswerts der Pensionsleistung. Die Finanzierung über Ersatzzeiten trägt wesentlich zur Pensionsleistung bei. 48.000 Euro bzw. 27 % der Gesamtleistung werden dadurch finanziert.

Obwohl das Leistungsniveau der Invaliditätspension sehr niedrig liegt, reichen die Eigenbeiträge der Versicherten bei Weitem nicht aus, um die Finanzierung der Leistung über die sehr lange erwartete Bezugsdauer von mehr als 39 Jahren sicherzustellen. Ein beträchtlicher Zuschuss von Steuermitteln ist erforderlich.

Abbildung 22: NDC Kapital und Steuermittel, Invaliditätspension, Frau 40 Jahre



Quelle: EcoAustria

5.12. Zusammenschau der Ergebnisse der Querschnittsanalyse

In Tabelle 2 werden die ermittelten Ergebnisse der Berechnungen zu den repräsentativen Einzelfällen zusammengefasst. Es ergeben sich dabei einige bemerkenswerte Befunde:

- (1) Die Höhe der Pensionsleistung steigt nicht mit dem Zutrittsalter an, was auf relativ hohen Pensionsleistungen aus dem Titel der Langzeitversichertenregelung und der Schwerarbeitspension zurückzuführen ist.
- (2) Die deutlich niedrigeren Pensionsleistungen von Frauen spiegeln sich nur teilweise in den Gegenwartswerten des Pensionskapitals wider. Aufgrund der deutlich höheren Lebenserwartung ist das Pensionsvermögen von Frauen vergleichsweise hoch.
- (3) Die Ersatzzeitenfinanzierung trägt – insbesondere bei Frauen – in hohem Ausmaß zur Finanzierung der Pensionsleistungen bei.
- (4) Der absolute Zuschussbedarf zu den Pensionsleistungen wird von der Art der Pensionsleistung bestimmt. Insbesondere die Langzeitversichertenregelung führt zu außerordentlich hohen Zuschüssen aus Bundesmitteln. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Pensionsleistungen gleichzeitig die höchsten Leistungen bei Männern und Frauen aufweisen.
- (5) Die Reform der Langzeitversichertenregelung wird zu einer spürbaren Rücknahme des Zuschussbedarfs über Steuermittel führen. Allerdings bleibt der Zuschussbedarf auch in Zukunft sehr hoch.
- (6) Der relative Zuschussbedarf weicht deutlich vom absoluten Zuschussbedarf ab und wird insbesondere von der Bezugsdauer bestimmt. Insbesondere Invaliditätspensionen weisen einen hohen Finanzierungsanteil aus Steuermitteln auf. Dies ist auf die sehr lange Bezugsdauer zurückzuführen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass unterstellt wird, dass die Restlebenserwartung von BezieherInnen von Invaliditätspensionen deutlich unter der durchschnittlichen Restlebenserwartung zu liegen kommt.

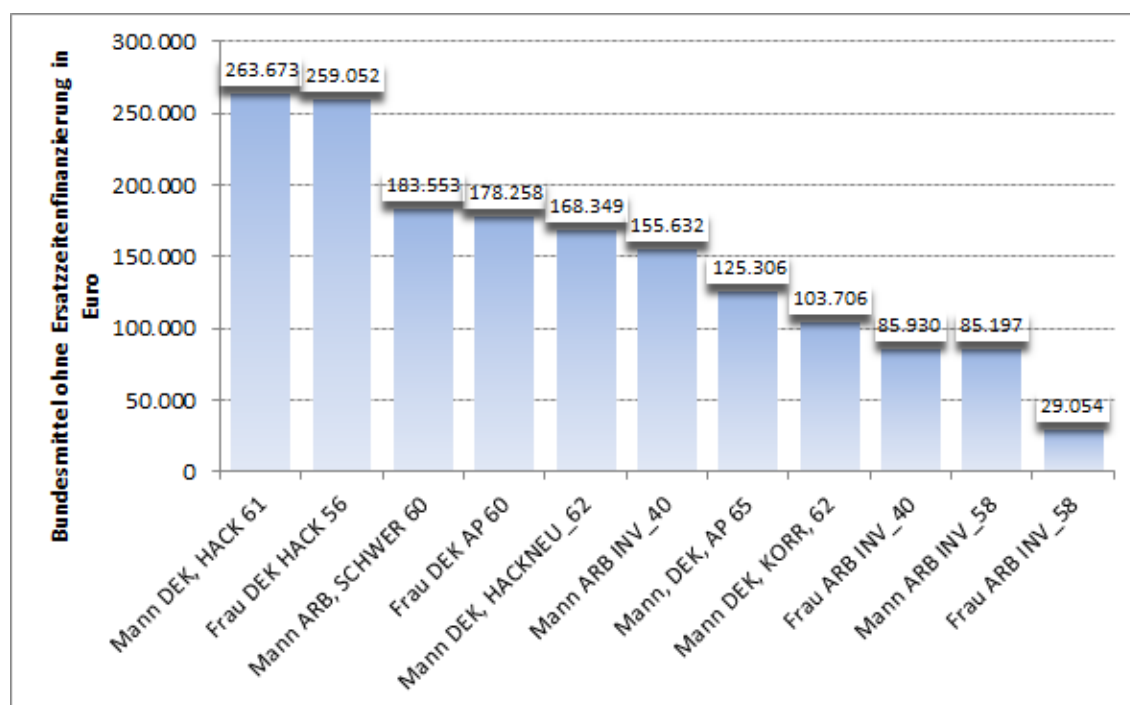
Tabelle 2: Deckungsgrad der Pensionszugänge des Jahres 2014

	Pension ASVG	Pensionskapital	Bundesmittel	Ersatzzeiten	Beitragsdeckung
Mann, DEK, AP 65	1.796	385.710	125.306	20.319	62%
Mann DEK, KORR, 62	1.566	361.439	103.706	19.629	66%
Mann DEK, HACK 61	2.503	549.758	263.673	9.162	50%
Mann DEK, HACKNEU_62	2.045	472.027	168.349	7.867	63%
Mann ARB, SCHWER 60	2.034	468.976	183.553	7.817	59%
Mann ARB INV_58	1.487	353.073	85.197	68.361	57%
Mann ARB INV_40	885	284.948	155.632	42.550	30%
Frau DEK AP 60	1.535	403.807	178.258	75.360	37%
Frau DEK HACK 56	1.649	505.732	259.052	69.361	35%
Frau ARB INV_58	759	180.158	29.054	49.053	57%
Frau ARB INV_40	521	180.972	85.930	48.013	26%

In Abbildung 23 werden die Absolutwerte der Steuermittelzuschüsse zu den verschiedenen Beispielfällen ausgewiesen. Dabei wird offenbar, dass das Ausmaß der Umverteilung über Steuermittel substantielle Ausmaße erreicht. Die Höhe des Zuschusses über Bundesmittel (ohne

Ersatzzeiten) reicht von 29.000 Euro für Invaliditätspensionen von Frauen im Alter von 58 Jahren bis zu 263.000 Euro für Pensionsleistungen aus dem Titel einer Langzeitversichertenregelung für Männer. In diesem Zusammenhang ist zu diskutieren, inwieweit diese Form der Umverteilung intendiert bzw. als erstrebenswert anzusehen ist, zumal gerade jene Pensionsleistungen hohe Zuschüsse aufweisen, die auch die höchsten Pensionsleistungen für die Versicherten ermöglichen. Zudem ist bei den Ergebnissen zu beachten, dass die ausgewiesenen Zuschüsse aus Steuermitteln die öffentlichen Budgets in den kommenden Jahrzehnten belasten werden. Angesichts der angespannten Finanzierungssituation der gesetzlichen Pensionsversicherung sollte der Umverteilungswirkung über Steuerzuschüsse daher hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden.

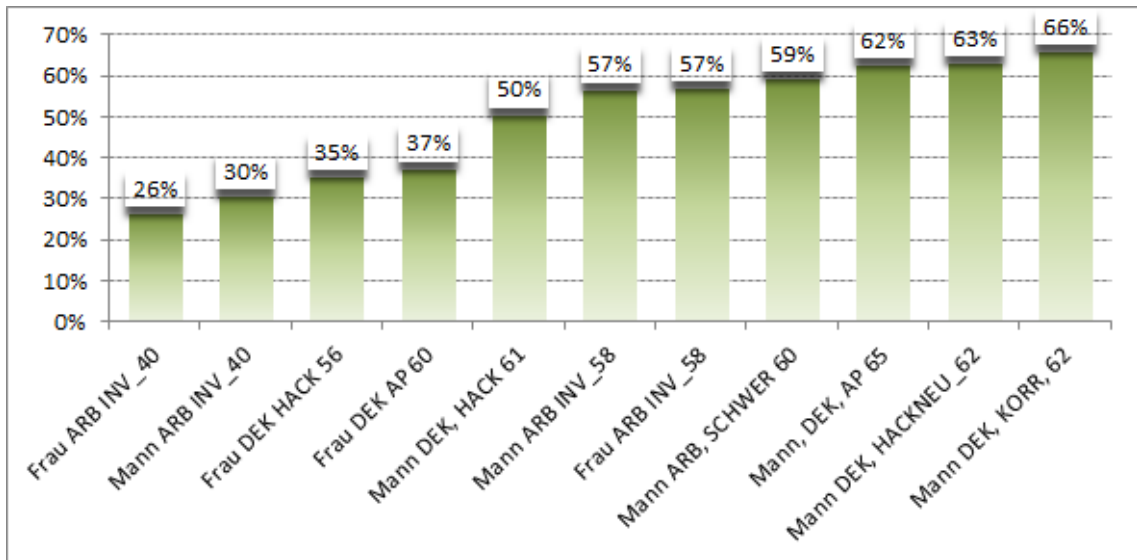
Abbildung 23: Absolute Steuermittelzuschüsse zu verschiedenen Pensionsarten



In Abbildung 24 wird die Abdeckung des Pensionsvermögens über Eigenbeiträge (ohne Ersatzzeitenfinanzierung) für die Beispielfälle dargelegt. Auch gemäß dieser Betrachtung sind die Umverteilungswirkungen über die Zuschüsse aus Bundesmitteln enorm. Die Beitragsdeckung reicht von 66 % bei einer Korridorpension bis zu 26 % beim Fall einer Invaliditätspension einer Frau im Alter von 40 Jahren. Die kurze Phase der Beitragsleistung gegenüber einer sehr langen erwarteten Bezugsdauer einer Pension führen zu einem außerordentlich niedrigen Beitragsdeckungsgrad bei Invaliditätspensionen. Allerdings weisen auch die Pensionen aus dem Titel der Langzeitversichertenregelung eine auffällig niedrige Beitragsdeckung auf. Auch aus dieser Perspektive ist zu diskutieren inwieweit die beobachtete Struktur der Eigenbeitragsdeckung und

die damit verbundene Umverteilungswirkung über Zuschüsse aus Steuermitteln intendiert bzw. erstrebenswert ist.

Abbildung 24: Eigenbeitragsdeckung in Prozent des Pensionsvermögens



Quelle: EcoAustria

6. Literaturverzeichnis

Holzmann, Robert, Heitzmann, Karin. 2002. Die Reform der Alterssicherung in Österreich. In: Theurl, Engelbert, Winner, Hannes und Sausgruber Rupert (Hrsg.). Kompendium der österreichischen Finanzpolitik, S. 507-542. Wien: Springer-Verlag.

Büro der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung. 2012. Bericht 2012 über das Monitoring des effektiven Pensionsantrittsalters 2011. BMASK, Pension zu langfristigen Pensionsversicherung, Wien.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung. 2014. Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2014. Wien.

Palmer, Edward. 2005. What Is NDC. in Holzmann, Robert, Palmer Edward (Hrsg.). Pension Reform, Issues and Prospects for Non-Financial Defined Contribution (NDC) Schemes.

Pensionsversicherungsanstalt. 2014. PV 2014, PVA, Wien.